



# **Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)**

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse  
(Ergebnisbericht)

Bern, 10.04.2024

## Inhalt

|          |                                                                                                               |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage</b>                                                                                           | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Gegenstand der Vernehmlassung</b>                                                                          | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Ergebnisse der Vernehmlassung</b>                                                                          | <b>4</b>  |
| 3.1      | Zusammenfassung der Ergebnisse (Überblick) und allgemeine Würdigung der Vorlage .....                         | 4         |
| 3.1.1    | Rechtliche Grundlagen .....                                                                                   | 5         |
| 3.1.2    | Notwendigkeit einer gemeinsamen Plattform .....                                                               | 5         |
| 3.1.3    | Kreis der Versicherungen, welche die Plattform nutzen sollen bzw. müssen .....                                | 6         |
| 3.1.4    | Einbindung der Durchführungsstellen in den weiteren Digitalisierungsprozess ...                               | 6         |
| 3.2      | Die vorgeschlagenen Bestimmungen des BISS im Einzelnen .....                                                  | 7         |
| 3.2.1    | 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand und Geltungsbereich, Artikel 1-3 BISS) .....                | 7         |
| 3.2.2    | 2. Abschnitt: Plattformen (Artikel 4-8 BISS).....                                                             | 8         |
| 3.2.3    | 3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes (Artikel 9-24 BISS) .....                                | 15        |
| 3.2.4    | 4. Abschnitt: Datenschutz (Artikel 25 BISS) .....                                                             | 21        |
| 3.2.5    | 5. Abschnitt: Finanzierung (Artikel 26-28 BISS) .....                                                         | 22        |
| 3.2.6    | 6. Abschnitt Schlussbestimmungen (Artikel 29-32 BISS) .....                                                   | 24        |
| 3.3      | Änderung anderer Erlasse (Anhang BISS) .....                                                                  | 24        |
| 3.3.1    | Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) .....                             | 24        |
| 3.3.2    | Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) .....                                     | 27        |
| 3.3.3    | Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) .....                                                       | 28        |
| 3.3.4    | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ..... | 29        |
| 3.3.5    | Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) .....                                                         | 30        |
| 3.3.6    | Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) .....                                                          | 30        |
| 3.3.7    | Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) .....                                                         | 31        |
| <b>4</b> | <b>Anhang / Annexe / Allegato</b>                                                                             | <b>32</b> |

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

# 1 Ausgangslage

Der Bundesrat will die Durchführung von AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen digitalisieren. Zu diesem Zweck eröffnete er am 15. Dezember 2023 das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen (Verbände, Konferenzen, Organisationen für Menschen mit Behinderungen etc.) wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht zum BISS zu äussern. Insgesamt wurden 83 Behörden und Organisationen angeschrieben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 29. März 2024.

Gesamthaft wurden 67 Stellungnahmen, sowohl von eingeladenen als auch weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden, eingereicht. Materiell äusserten sich 41 Stellungnahmen zum BISS.

|   | Adressaten                                                              | Eingeladen      | Eingegangen<br>(Stellungnahmen betreffend BISS insgesamt) | Zusätzliche<br>Stellungnahmen | Materielle Stellungnahmen zu Artikeln des BISS |
|---|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------|
| 1 | Kantone (inkl. KdK)                                                     | 27 <sup>1</sup> | 26                                                        |                               | 21                                             |
| 2 | In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien                 | 10              | 4                                                         |                               | 1                                              |
| 3 | Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete | 3               | 1                                                         |                               | 1                                              |
| 4 | Verbände der Wirtschaft:                                                | 8               | 6                                                         | 5                             | 8                                              |
| 5 | Weitere Organisationen / Durchführungsstellen                           | 35              | 12                                                        | 13                            | 10                                             |
|   | Total                                                                   | 83              | 49                                                        | 18                            | 41                                             |

Eine gemeinsame Stellungnahme haben die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) und die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) eingereicht. Teile dieser Stellungnahme sind in den Antworten von insgesamt 31 Teilnehmern der Vernehmlassung zu finden (18 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 4 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 8 von 25 weiteren Organisationen). Auf die Stellungnahme der VVAK haben der Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften, die Arbeitgeber Banken, der Arbeitgeberverband Region Basel sowie der Kanton Neuchâtel verwiesen. Zahlreiche Kantone<sup>2</sup>, die SVP, einige Wirtschaftsverbände<sup>3</sup> und weitere Organisationen<sup>4</sup> haben in weiten Teilen gleich- oder ähnlich lautende Stellungnahmen abgegeben.

Die schweizerische Bankiervereinigung SBVg und die Swiss Fintech Innovations SFTI haben gleichlautende Stellungnahmen eingereicht. Im Weiteren stimmen die Stellungnahmen von Arbeitgeberverband Banken und Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften inhaltlich überein, ebenso die Stellungnahmen der Organisationen für Blinde bzw. Sehbeeinträchtigte Personen (Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND, Schweizerischer Blindenbund SBb und Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV).

In weiten Teilen gleichlautende Stellungnahmen haben die VZA und VZH eingereicht.

Der SVV hat in seiner Stellungnahme hinsichtlich technischer Anforderungen auf die Ausführungen der SUVA verwiesen.

<sup>1</sup> Von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ist keine Stellungnahme eingegangen.

<sup>2</sup> AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, OW, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG

<sup>3</sup> Arbeitgeber Banken, scienceindustries, Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften

<sup>4</sup> Arbeitgeberverband Region Basel, Centre patronal, Fédération des Entreprises Romandes FER, IV-Stellenkonferenz IVSK, KKAK, VVAK, Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen VZA, Arbeitgeber Zürich VZH

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf der folgenden Internetseite öffentlich zugänglich: [Vernehmlassung EDI 2023/65](#).

## **2 Gegenstand der Vernehmlassung**

Mit dem neuen Bundesgesetz BISS werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die digitale Kommunikation der versicherten Personen und Dritten wie Behörden, Ärzten und anderen Leistungserbringern mit den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Familienzulagen und der Erwerbsersatzordnung zu ermöglichen. Das BISS ermöglicht dabei eine transparente, flexible und effiziente Regelung der Nutzung von Informationssystemen für alle Sozialversicherungen der 1. Säule, der Familienzulagen und der Erwerbsersatzordnung sowie eine Vereinheitlichung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Die elektronische Übermittlung wird für Behörden, Leistungserbringende und Rechtsvertretungen obligatorisch. Die versicherten Personen können dagegen wählen, ob sie mit der Durchführungsstelle digital oder auf dem Papierweg kommunizieren möchten.

Kernstück des BISS ist eine nationale elektronische Sozialversicherungsplattform (E-Sozialversicherungsplattform (E-SOP)). Diese soll Informationen möglichst einfach, einheitlich und transparent zur Verfügung stellen, zudem die Durchführung der Sozialversicherungen vereinfachen und den durchgehend elektronischen Datenaustausch im Verwaltungungsverfahren ermöglichen. Dank der Plattform können auch neue digitale Dienstleistungen für versicherte Personen und weitere Akteure der 1. Säule angeboten werden. Die Geschäftsprozesse werden vereinheitlicht, effizienter und die Kosten der Durchführung tief gehalten, unter Einhaltung von Informationssicherheit und Datenschutz.

Die E-SOP soll von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) als zentrales Einstiegsportal aufgebaut und betrieben werden. Die ZAS entwickelte sich in den letzten Jahren zur zentralen IT-Dienstleistungserbringerin der 1. Säule und betreibt wichtige, schweizweit genutzte Informationssysteme.

## **3 Ergebnisse der Vernehmlassung**

### **3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse (Überblick) und allgemeine Würdigung der Vorlage**

Die Digitalisierungsabsichten des Bundes befürworten alle Vernehmlassungsteilnehmende. Uneinigkeit besteht jedoch zur Umsetzung der Digitalisierung.

Knapp die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (30 von 67) unterstützt die gewählte Stossrichtung (6 von 26 Kantonen, 3 von 4 Parteien, Schweizerischer Städteverband, 6 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 14 von 25 weiteren Organisationen), beantragen jedoch verschiedene Anpassungen.

Über die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (37 von 67) lehnt die Stossrichtung ab, insbesondere die Schaffung eines neuen Gesetzes.

Unterschiedliche Ansichten bestehen im Wesentlichen bezüglich der gesetzlichen Verankerung der rechtlichen Grundlagen (vgl. nachstehend Ziffer 3.1.1), der Notwendigkeit einer gemeinsamen Plattform (Ziffer 3.1.2), dem Kreis der Versicherungen, welche die Plattform nutzen sollen bzw. müssen (Ziffer 3.1.3) und der Einbindung der Durchführungsstellen in den Digitalisierungsprozess (Ziffer 3.1.4).

### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Zur gesetzlichen Verankerung der rechtlichen Grundlagen bestehen gegensätzliche Auffassungen. Einige Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für die Verankerung der rechtlichen Grundlagen im neuen Bundesgesetz BISS aus, andere für deren Aufnahme ins ATSG:

- 30 von 67 Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für ein neues digitales Informationssystem im BISS aus (6 von 26 Kantonen, 3 von 4 Parteien, Schweizerischer Städteverband, 6 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 14 von 25 weiteren Organisationen). Davon empfehlen 4 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 1 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 1 von 25 weiteren Organisationen) dennoch, die Aufnahme der Regelungen im ATSG zu prüfen.

Eine Vernehmlassungsteilnehmende spricht sich explizit für BISS und gegen das ATSG aus mit der Begründung, das ATSG sei nicht nur auf Sozialversicherungen der 1. Säule anzuwenden, weshalb die Erarbeitung einer Gesetzesgrundlage, welche weitere Versicherungen (z.B. Krankenversicherungen, Arbeitslosenversicherung) ausserhalb der 1. Säule umfasse, das Vorhaben massiv verzögern würde. Damit würden die Digitalisierungsbemühungen und der digitale Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten im Bereich der 1. Säule weiterhin über Jahre verunmöglicht. Zudem diene das ATSG der Koordination, räume dem BSV jedoch keine Kompetenzen für Standardisierungen ein.

- 37 von 67 Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen das BISS ab (20 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 5 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 11 von 25 weiteren Organisationen). 33 dieser 37 Vernehmlassungsteilnehmenden (19 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 4 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 9 von 25 weiteren Organisationen) befürworten, dass entsprechende Regelungen im ATSG aufgenommen werden. Als Argumente für die Einbindung der gesetzlichen Grundlagen im ATSG werden folgende Gründe genannt:

- Die Regelungen seien für alle Sozialversicherungen einheitlich zu schaffen und sich nicht nur auf die 1. Säule zu beschränken.
- Der Gesetzgeber fordere dies ebenso, wie sich bei der «Modernisierung der Aufsicht (MdA)» gezeigt habe: Stände- und Nationalrat würden eine einheitliche Regelung für alle Sozialversicherungszweige wollen.
- Die Regelung im ATSG sei zeitlich schneller umsetzbar, da eine Revision zügig machbar sei. Dazu sei kein neues Bundesgesetz als *lex specialis* nötig.
- Mehrfach wird auch auf die beiden Motionen Kuprecht 23.4041 und De Courten 23.4053 («Sozialversicherungen. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)<sup>5</sup>») verwiesen.

Von den 33 Vernehmlassungsteilnehmenden, die Regelungen im ATSG wünschen und das BISS ablehnen (19 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 4 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 9 von 25 weiteren Organisationen), sprechen sich 16 für eine gemeinsame Plattform aus (13 von 26 Kantonen, 2 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 1 von 25 weiteren Organisationen).

### 3.1.2 Notwendigkeit einer gemeinsamen Plattform

Insgesamt äussern sich 64 Vernehmlassungsteilnehmende zu einer gemeinsamen Plattform.

- Eine überwiegende Mehrheit, nämlich 49 Vernehmlassungsteilnehmende, spricht sich für eine gemeinsame Plattform für den einfachen und sicheren elektronischen Austausch von Daten aus (20 von 26 Kantonen, 3 von 4 Parteien, Schweizerischer Städteverband, 9 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 16 von 25 weiteren Organisationen).

---

<sup>5</sup> Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.

- Gegen eine gemeinsame Plattform sprechen sich 15 Vernehmlassungsteilnehmende aus (5 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 1 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 8 von 25 weiteren Organisationen). Diese wollen am bestehenden System festhalten.

### **3.1.3 Kreis der Versicherungen, welche die Plattform nutzen sollen bzw. müssen**

Von den 64 Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zum Kreis der Versicherungen, welche die Plattform nutzen sollen bzw. müssen, äussern, sind 14 mit dem Vorschlag der Sozialversicherungen der 1. Säule, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen einverstanden (3 von 26 Kantonen, 2 von 4 Parteien, 2 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 7 von 25 weiteren Organisationen).

Die überwiegende Mehrheit, nämlich 49 Vernehmlassungsteilnehmende, möchte weitere Sozialversicherungen einbinden (21 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, Schweizerischer Städteverband, 10 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 16 von 25 weiteren Organisationen). Davon wollen 4 Vernehmlassungsteilnehmende alle Sozialversicherungen, die unter den Geltungsbereich des ATSG fallen (4 von 26 Kantonen), einbeziehen und 26 Vernehmlassungsteilnehmende alle Sozialversicherungen, ohne diese zu präzisieren<sup>6</sup> (12 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 3 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 10 von 25 weiteren Organisationen). 5 Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich explizit für den Einbezug der 2. Säule aus (4 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 1 von 25 weiteren Organisationen). 14 Vernehmlassungsteilnehmende schlagen spezifische weitere Akteure vor: Kranken-, Unfall- und Militärversicherer, Arbeitslosenversicherer, die Ausgleichskassen hinsichtlich der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL), kommunale EL-Stellen, Konkurs- und Betreibungsämter, Sozialbehörden sowie Private und Treuhänder.

### **3.1.4 Einbindung der Durchführungsstellen in den weiteren Digitalisierungsprozess**

39 Vernehmlassungsteilnehmende sind der Meinung, dass bei der Erarbeitung und Umsetzung der Digitalisierung die Durchführungsstellen und/oder weitere Stellen einbezogen werden müssen (18 von 26 Kantonen, 3 von 4 Parteien, 6 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 12 von 25 weiteren Organisationen). Einige Vernehmlassungsteilnehmende weisen insbesondere auf den Einbezug von Behindertenorganisationen oder IT-Unternehmen für die Erarbeitung der technischen Anforderungen und Schnittstellen sowie der Barrierefreiheit und leichten Sprache (eCH-0059-Standards) hin.

4 Vernehmlassungsteilnehmende schlagen für das weitere Vorgehen einen runden Tisch des Bundesrates mit allen Sozialversicherungen vor (1 von 26 Kantonen, 1 von 4 Parteien, 1 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 1 von 25 weiteren Organisationen).

---

<sup>6</sup> Es ist unklar, ob auch die 2. Säule gemeint ist.

## 3.2 Die vorgeschlagenen Bestimmungen des BISS im Einzelnen

### 3.2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Gegenstand und Geltungsbereich, Artikel 1-3 BISS)

#### **Artikel 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Entwicklung und den Betrieb einer Plattform für die elektronische Kommunikation und die gesamtschweizerischen Informationssysteme für folgende Sozialversicherungen:

- a. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
- b. Invalidenversicherung (IV);
- c. Ergänzungsleistungen;
- d. Erwerbsersatzordnung (EO);
- e. Familienzulagen.

#### **Artikel 2 Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen nach Artikel 1 anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen.

#### **Artikel 3 Durchführungsstellen**

<sup>1</sup> Durchführungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die kantonalen Ausgleichskassen;
- b. die Verbandsausgleichskassen;
- c. die Eidgenössische Ausgleichskasse;
- d. die Schweizerische Ausgleichskasse;
- e. die kantonalen IV-Stellen;
- f. die IV-Stelle für Versicherte im Ausland;
- g. die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS);
- h. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

<sup>2</sup> Die kantonalen Ausgleichskassen gelten nicht als Durchführungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit sie ihre Aufgaben nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) ausführen.

Zum ersten Abschnitt äussern sich 34 Vernehmlassungsteilnehmende (17 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband, 8 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 8 von 25 weiteren Organisationen).

- 2 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen sowie 1 von 11 Verbänden der Wirtschaft) stimmen dem ersten Abschnitt explizit zu.
- 11 Vernehmlassungsteilnehmende (3 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband, 2 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 5 von 25 weiteren Organisationen) äussern Anpassungswünsche. Diese betreffen vor allem die Ausweitung des Geltungsbereiches auf weitere Sozialversicherungen wie beispielsweise die Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherung (vgl. Ziffer 3.1.3), aber auch die Kompatibilität mit e-Justice, da elektronische Eingaben längerfristig auch die Rechtsmittelverfahren betreffen werden, der Zugriff für Dritte auf die Daten und ein Kapitel mit den Definitionen allgemeiner Begriffe analog Artikel 3 ff. ATSG. Hinsichtlich des ersten Abschnittes fordern zwei Vernehmlassungsteilnehmende, dass die versicherte Person das Recht haben solle, Dritten einen Datenzugriff zu erlauben. Zwei Anpassungsvorschläge betreffen Artikel 1:
  - Entweder sei die Aufzählung der Sozialversicherungen mit den «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)» zu ergänzen oder im erläuternden Bericht zum BISS darzulegen, weshalb die ÜL nicht in Artikel 1 aufgeführt werden.
  - Die Aufzählung sei zu vereinheitlichen, indem in lit. c das Kürzel «(EL)» und in lit. e. das Kürzel «(FamZ)» zu ergänzen sei.
- 21 Vernehmlassungsteilnehmende (13 von 26 Kantonen, 5 von 11 Verbänden der Wirtschaft sowie 3 von 25 weiteren Organisationen) nehmen eine ablehnende Haltung ein. Sie vertreten die Ansicht, Artikel 1 und 2 (Gegenstand und Geltungsbereich) würden sich erübrigen, weil es kein zusätzliches neues Gesetz brauche. Die Definition der Durchführungsstellen in Artikel 3 erfolge heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und sei deshalb unnötig. Die Erfordernisse für alle Versicherungszweige sei im ATSG zu verankern und nicht in einem BISS als *lex specialis*.

### 3.2.2 2. Abschnitt: Plattformen (Artikel 4-8 BISS)

Zum zweiten Abschnitt äussern sich 46 Vernehmlassungsteilnehmende (20 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband, 9 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 16 von 25 weiteren Organisationen).

- 3 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen und 2 von 11 Verbänden der Wirtschaft) stimmen dem zweiten Abschnitt vorbehaltlos zu.
- 15 Vernehmlassungsteilnehmende (5 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband, 2 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 7 von 25 weiteren Organisationen) stimmen grundsätzlich zu, äussern jedoch Anpassungswünsche. Die Anpassungen betreffen dabei vor allem die Einbindung der verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere der kantonalen Durchführungsstellen in Entwicklung und Betrieb der Plattform, damit deren Erfahrung genutzt werden kann (vgl. Ziffer 3.1.3). Einzelne Anpassungswünsche betreffen die Ausweitung der Funktionen, beispielsweise zur Datenabfrage oder Abänderbarkeit von hochgeladenen Dokumenten oder technische Anforderungen an die Plattform wie beispielsweise die Möglichkeit, dass die Kantone die Plattform mit eigenen Funktionalitäten ergänzen können. Weiter wird ausgeführt, dass die ZAS die Entwicklung und den Betrieb der Plattform lediglich sicherstellen und dies nicht selbst übernehmen solle. Vereinzelt wird geäussert, dass die Artikel sich gut in das ATSG integrieren lassen, weshalb auf ein eigenes Gesetz zu verzichten sei.
- 28 Vernehmlassungsteilnehmende (14 von 26 Kantonen, 5 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 9 von 25 weiteren Organisationen) äussern sich ablehnend. Sie bringen vor allem die fehlende Notwendigkeit eines neuen Gesetzes vor, wobei einige Vernehmlassungsteilnehmende auf ATSG verweisen, andere auf Artikel 71 Absatz 4<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), welcher bereits eine gesetzliche Grundlage für eine Plattform verankere. So würden diese Möglichkeiten für alle Sozialversicherungen einheitlich geschaffen und sich nicht nur auf die 1. Säule beschränken. Dies würde zudem auch dem Willen des Gesetzgebers bei der Modernisierung der Aufsicht ([19.080](#)), die heute schon eine E-SOP erlaube, sowie den Motionen Kuprecht 23.4041 und De Courten 23.4053 entsprechen. Auch das Thema der Zentralisierung wird als Ablehnungsgrund genannt und damit begründet, dass die Vollzugsorgane autonom in ihrer Verwaltung seien. Davon betroffen sei auch die Wahl ihrer IT-Systeme. Schliesslich seien sie auch im digitalen Übergang weiter fortgeschritten als die Bundesverwaltung. Das BSV sei ein Aufsichtsorgan, welches keine solche Plattformen entwickeln und betreiben könne. Die Durchführungsstellen seien für die Bearbeitung von Anträgen verantwortlich und würden die Bedürfnisse der versicherten Personen besser kennen. Die Tatsache, dass sie mit verschiedenen IT-Pools arbeiten würden, führe zu Innovationen bei der Entwicklung von Lösungen für Kunden und versicherte Personen. Einige Vernehmlassungsteilnehmende weisen auf den Verein eAHV/IV hin, mit welchem die Durchführungsstellen eine spezialisierte Dachorganisation auf Bundesebene gegründet hätten, die ihre Dienstleistungen seit 20 Jahren zuverlässig erbringe. Weiter wird die Spezifikation des Funktionsumfangs für ein IT-System in einem Gesetz als unüblich gewertet und es werden Nachteile befürchtet (rasche Änderungen der Anforderungen werden durch Gesetzesanpassungen verunmöglicht). Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich zudem dahingehend, dass die Form der elektronischen Kommunikation ein Anreiz bleiben müsse und nicht zur staatlich verordneten Pflicht werden dürfe.

Da zum zweiten Abschnitt eine hohe Zahl an Anpassungsvorschlägen und Kommentaren vorhanden sind, werden diese nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.



### 3.2.2.1 Artikel 4 BISS: Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

#### **Artikel 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch**

- <sup>1</sup> Die ZAS entwickelt und betreibt eine Plattform für den sicheren elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen.
- <sup>2</sup> Benutzt eine Durchführungsstelle nicht die Plattform nach Absatz 1, so muss sie für die von ihr durchgeführten Sozialversicherungsverfahren eine andere Plattform entwickeln und betreiben.
- <sup>3</sup> Der Datenaustausch zwischen den Plattformen nach den Absätzen 1 und 2 muss über Schnittstellen gewährleistet sein. Der Bundesrat legt die technischen Anforderungen an die Schnittstellen fest. Er kann diese Aufgabe dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.

Zu Artikel 4 BISS gibt es folgende Anpassungsvorschläge:

- Im erläuternden Bericht zum BISS seien die Ergänzungsleistungen (EL) in Artikel 4 an keiner Stelle erwähnt, obwohl das Gesetz gemäss Artikel 1 Bst. e BISS die EL offensichtlich einbeziehe. Die EL seien somit ebenfalls aufzuführen, zumal die EL – wie der Name bereits sage – nur in Ergänzung zu den AHV- bzw. IV-Renten ausgerichtet würden.
- Bei der Entwicklung der Plattform sei zu beachten,
  - dass die von den Städten entwickelten Fachapplikationen mit geringem Aufwand über datenschutzkonforme Schnittstellen angebunden werden könnten.
  - dass die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere der kantonalen Durchführungsstellen, sowohl in Entwicklung als auch Betrieb der Plattform eingebunden würden.
  - dass einheitliche Schnittstellen zwischen den Systemen gemäss BISS vorgesehen seien um eine Einbindung der bestehenden IT-Landschaft der Durchführungsstellen (die sich in Grösse und Aufgabenspektrum unterscheiden) zu garantieren.
- Gegebenenfalls sei die Gründung einer Betriebsorganisation (ZAS, Vertretungen Durchführungsstellen) gesetzlich zu verankern.
- Artikel 4 sei um einen Absatz zu erweitern, der auch Schnittstellen für die Verknüpfung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Plattformen mit den Plattformen anderer Sozialversicherungen vorsehe.

Zu Absatz 1:

- Im Sinne eines technologieoffenen Ansatzes solle in denjenigen Artikeln, welche den Auftrag der ZAS beinhalten, eine Plattform zu entwickeln und zu betreiben (Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 9 bis 21 BISS), in Rücksichtnahme auf Artikel 9 EMBAG (Open Source Software) für die ZAS ebenfalls die Möglichkeit des Einsatzes von Standardsoftware gegeben sein. Die Artikel 4 Absatz 1 und 9 bis 21 BISS seien daher umzuformulieren: Anstelle von "Die ZAS entwickelt und betreibt" sei "Die ZAS stellt die Entwicklung und den Betrieb (...) sicher" zu wählen.
- In Absatz 1 seien nur der Datenaustausch sowie die Kommunikation über die Plattform (E-SOP) explizit genannt. Auch im erläuternden Bericht zum BISS seien im Bereich der IV als Beispiele einzig die digitale Einreichung von Rechnungen, die Information über «persönliche Versicherungsereignisse» sowie die elektronischen Formulare erwähnt. Ein mindestens so wichtiger Aspekt der digitalen Dienstleistungen sei jedoch der Zugang der versicherten Personen zu allen relevanten Informationen, insbesondere durch die Einsichtnahme in ihre IV-Akten. Dies zu ermöglichen scheine mit Verweis auf den erläuternden Bericht zum BISS, Ziffer 2.3, Seite 21 auch die Absicht des Bundesrates zu sein. Ergänzend seien neben dem elektronischen Datenaustausch und der elektronischen Kommunikation auch die elektronische Datenabfrage im Gesetz ausdrücklich aufzuführen.
- Die Formulierung «in den Sozialversicherungen» würde alle Sozialversicherungsbereiche umfassen, auch jene, welche nach Artikel 1 BISS nicht aufgeführt seien. Somit sei die Präzisierung «in den Sozialversicherungen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes» nötig.

Zu Absatz 2:

- Es bestehe ein Widerspruch zwischen der Möglichkeit, dass die Durchführungsstellen separate Plattformen verwenden können und der Intention des BISS. Die Verwendung einer eigenen Plattform sei weder sinnvoll noch sachlich gerechtfertigt, sondern bringe die Gefahr, dass die Durchführungsstellen zur Vermeidung von Aufwand und Kosten an ihren bisherigen Systemen festhalten

würden. Die Vereinheitlichung des elektronischen Informationsaustausches müsse aber konsequent umgesetzt werden. Falls eine IV-Stelle sich nicht an der Plattform beteiligen wolle, müsse sie selber eine Plattform entwickeln und betreiben, was aufgrund der Finanzierungsform der IV-Stellen faktisch nicht möglich sei, wenn das BSV nicht bereit sei, die notwendigen finanziellen Mittel für eine andere Plattform als die der ZAS zu sprechen.

- Eine Bestandesgarantie für die aktuellen kantonalen Lösungen erscheine nicht sinnvoll, insbesondere in einer langfristigen Perspektive. Jedoch sei einer optimalen Gestaltung des Übergangs eine grosse Beachtung zu schenken.

Zu Absatz 3:

- Die Schnittstellen, die einen Austausch zwischen den unterschiedlichen Plattformen mit der E-SOP ermöglichen sollen, würden oft Fehlerquellen darstellen, welche die Benutzung erschweren würden.
- User sollen zukünftig beim Login über die anderen Plattformen auf die Angebote der E-SOP zugreifen können. Ob dies auch in umgekehrter Richtung möglich sei, sei nicht ersichtlich. Es bestehe die Gefahr, dass die User mit mehreren unterschiedlichen Login-Verfahren hantieren müssen. Sollten separate Plattformen zugelassen werden, so müsste zumindest gewährleistet sein, dass mit einem einzigen Login auf der E-SOP auch auf andere Plattformen zugegriffen werden könne. User der E-SOP sollen nicht merken, dass sie auf Informationen einer anderen Plattform zugreifen.
- Der Absatz 3 sei zu präzisieren, da von «gewährleisten» des Datenaustausches gesprochen werde, im erläuternden Bericht auf Seite 27 aber die Formulierungen «über Schnittstellen mit E-SOP verbunden» und auf Seite 35 «eine Schnittstelle bauen» verwendet würden.

Folgende Ablehnungsgründe werden genannt:

Zu Artikel 4 insgesamt:

- Der erläuternde Bericht zum BISS postuliere, dass es zwingend eine einzige nationale Plattform brauche, um sämtliche digitale Kommunikationsbedürfnisse effizient realisieren zu können. Diese Erkenntnis erschliesse sich einigen Vernehmlassungsteilnehmenden nicht. Sie erachten diesen Ansatz in der Schweiz als systemwidrig. Zudem gäbe es diverse Beispiele, wo genau dieser Anspruch (des Bundes) an ein zentrales, umfassendes Gesamtsystem der Hauptgrund für das Scheitern der Umsetzung gewesen sei.
- Gesprochen werde von einer «E-Sozialversicherungsplattform», die aber keine sei, weil sie mehrere Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung etc.) gar nicht abdecke.
- Der erläuternde Bericht zum BISS postuliere, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die 1. Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriere der Bericht die Tatsache, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule seit Jahren erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben würden. Sie hätten den gemeinnützigen Verein e-AHV/IV gegründet, welcher als nationale Fachorganisation agiere und diese Leistungen verlässlich erbringe. Somit seien die Durchführungsstellen bereits heute in der Lage, gemeinsame Lösungen in der ersten Säule einheitlich und effizient zu entwickeln und zu betreiben.

Zu Absatz 1:

- Es sei die Präzisierung «in den Sozialversicherungen gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes» anstelle von «in den Sozialversicherungen» aufzunehmen. Der Begriff «in den Sozialversicherungen» umfasse alle Sozialversicherungsbereiche, auch jene, welche nach Artikel 1 BISS nicht aufgeführt seien.
- Der erläuternde Bericht zum BISS postuliere, dass einzig die ZAS sinnvollerweise in der Lage sei, nationale Lösungen für die 1. Säule zu entwickeln und zu betreiben. Dabei ignoriere der Bericht die Tatsache, dass IV-Stellen (und Ausgleichskassen) seit Jahren Dank des Vereins eAHV/IV erfolgreich und effizient gemeinsame Lösungen entwickeln und betreiben würden.
- Der Bundesrat habe per 1. Januar 2024 mit der Modernisierung der Aufsicht (MdA) Bestimmungen in Kraft gesetzt, welche die Umsetzung eines solchen Informationssystems für die 1. Säule erlauben würden. Es brauche daher für die Umsetzung keine zusätzlichen oder weiteren Normen.

- Bei einer allfälligen Umsetzung dieses Artikels sei sicherzustellen, dass die ZAS bei der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform die Durchführungsstellen stark involviert werde, damit alle essenziellen Bedürfnisse der einzelnen Stellen, welche die Plattform nutzen müssten, berücksichtigt und implementiert werden könnten. Nur so könnten Doppelspurigkeiten vermieden werden. Ausserdem müsse ein zuverlässiger, rascher und sicherer Service sichergestellt werden.

Zu Absatz 2:

- Die Entwicklung und der Betrieb der neuen Plattform (E-SOP) durch die ZAS sei bereits im Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. Wüsste eine Durchführungsstelle eine eigene Lösung gemäss Absatz 2 BISS, müsste sie die Entwicklung und Betrieb selber übernehmen. In diesem Fall müsste die Kommunikation zur ZAS-Plattform über eine Schnittstelle geschehen und alle sicherheitstechnischen- und Interoperabilitäts-Anforderungen gewährleistet sein. Trotzdem müsste sie die Entwicklung und den Betrieb der E-SOP mitfinanzieren. Es ist davon auszugehen, dass diese Variante für die betroffenen Durchführungsstellen aus Kostengründen nicht möglich wäre.
- Die Möglichkeit, dass eine IV-Stelle selbst eine Plattform entwickeln und betreiben könne, werde aufgrund der Finanzierungsform der IV-Stellen faktisch zu einem «toten Buchstaben», falls das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sich auf die allgemeine Lösung der ZAS berufe und somit nicht bereit sei, die notwendigen finanziellen Mittel für eine andere Plattform zu sprechen. Dieser Umstand würde dazu führen, dass den IV-Stellen die Möglichkeit verwehrt bliebe, eine eigene Plattform zu erstellen, weil das notwendige IT-Budget aus dem IV-Fonds vom BSV nicht bewilligt wird.

### 3.2.2.2 Artikel 5 BISS: Funktionen der Plattformen

#### **Artikel 5 Funktionen der Plattformen**

Die Plattformen müssen folgende Funktionen umfassen:

- a. Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer;
- b. Zugriff auf die Informationssysteme, die über Schnittstellen mit den Plattformen verbunden sind, entsprechend der Berechtigung;
- c. Verwaltung der elektronischen Adressen der Benutzerinnen und Benutzer;
- d. eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung;
- e. sicherer elektronischer Datenaustausch und sichere und einfache elektronische Kommunikation:
  1. zwischen den Versicherten und den Durchführungsstellen und anderen Behörden,
  2. zwischen den Durchführungsstellen und den anderen Behörden und Dritten,
  3. unter den Durchführungsstellen,
  4. unter den Behörden;
- f. Abrufen von auf den Plattformen frei verfügbaren allgemeinen Informationen zu den Sozialversicherungen.

Folgende Verbesserungsvorschläge werden genannt:

Zu Artikel 5 BISS insgesamt:

- Artikel 5 BISS sei mit der Funktion «Schnittstellen zu anderen Sozialversicherungen ausserhalb der 1. Säule» zu ergänzen.
- Die Möglichkeit, dass die Kantone die Plattform mit eigenen Funktionalitäten ergänzen können, sei zu erwähnen, insbesondere die Ausgestaltung von Formularen und Detailprozessen sowie die Info von versicherten Personen über weitergehende kantonsspezifische Anlaufstellen und Themen.
- Gewisse Informationen sollten auch ohne Authentifizierung für alle verfügbar sein.
- Die Plattform diene in erster Linie als Benutzerschnittstelle zwischen Behörden/Dienstleister, Durchführungsstellen und versicherten Personen. Gewisse zentrale und dezentrale Informationssysteme seien damit verbunden, andere Informationssysteme nicht. Gemessen an den vorgesehenen Möglichkeiten sei diese Lösung zu aufwändig in Aufbau und Durchführung. Eine umfassendere Lösung sei wünschenswert.
- Treuhandgesellschaften würden zu Datentransfer und der Kommunikation mit den unterschiedlichen Ausgleichskassen technische Umsetzungen begrüßen wie
  - ein zentrales Treuhand-Profil mit Admin-Rechten und verschiedenen Benutzerrechten (auch für Mitarbeitende),

- eine auf Treuhandgesellschaften ausgerichtete Benutzeroberfläche (wegen den verschiedenen gleichzeitig zu betreuenden Mandanten),
- zweiseitige Kommunikation zur Ausschöpfung des Potenzials der neuen Plattform,
- Berücksichtigen der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber auf der E-SOP,
- ELM-Übermittlung (keine zusätzliche Freigabe mehr im E-Portal notwendig, analog der Übermittlung bei privaten Versicherern für UVG und KTG),
- digitale Aufgabenverteilung an Mitarbeitende mit beschränktem Zugriff und das Ermöglichen von Benachrichtigungen (z.B. die Erinnerung, etwas einzureichen – solche Benachrichtigungen würden aktuell von der digitalen Stiftungsaufsicht eESA an die Revisionsstellen verschickt). Die Benachrichtigungen sollten immer das Mandat enthalten und nur an die dem Mandat zugewiesenen Personen zustellt werden. Die Benachrichtigungen sollten ausgeschaltet und/oder gesammelt (z.B. wöchentlich) bereitgestellt werden können."

Zu Buchstabe a:

- Ein einheitlicher staatlicher elektronischer Identitätsnachweis sei wichtig. Insbesondere für Personen mit einer Behinderung sei die Benutzung unterschiedlicher elektronischer Systeme oft mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Zu Buchstabe d:

- Die Formulierung von «eindeutige Feststellung der Zeitpunkte der Übermittlung und der Zustellung» sei zu ergänzen mit «von Eingaben und Entscheiden».
- Die Plattform müsse zwingend auch den Zeitpunkt des Zugriffs auf Daten festhalten.
- Die klare und unmissverständliche Erkennbarkeit der korrekten Wahrung von Fristen sei von grosser Wichtigkeit, denn es dürfe kein Zweifel aufkommen, dass die betreffende Frist eingehalten worden sei. Könne dies nicht gewährleistet werden oder werde der Aufwand zu gross, würden die betreffenden Personen rasch wieder zur vertrauten analogen Vorgehensweise zurückkehren. Dies stünde im Widerspruch zum Sinn und Zweck des BISS.

Zu Buchstabe e Ziffern 1, 2 und 4:

- Die Definition des Begriffs «Behörden» sei zwingend angezeigt (insbesondere auch mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 BISS). Die Unfallversicherer hätten eine Behördenstellung im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Es sei sicherzustellen, dass sie nicht durch die Hintertüre vom BISS erfasst würden.

Zu Buchstabe e Ziffer 2:

- Im erläuternden Bericht zum BISS sei klarzustellen, wer unter den Begriff der «Dritten» zu subsumieren sei. Dies sei aufgrund des Wortlauts und des Berichts nicht klar. Unklar sei auch, ob z.B. wichtige Zusammenarbeitspartner der Durchführungsstellen darunter subsumiert werden könnten.
- Bei der Formulierung sei sicherzustellen, dass der digitale Datenaustausch auch mit anderen Sozialversicherungen, insbesondere Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung, möglich sei.

Zu Buchstabe f:

- Es sei die Präzisierung «in den Sozialversicherungen gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes» anstelle von «in den Sozialversicherungen» aufzunehmen. Der Begriff «in den Sozialversicherungen» umfasse alle Sozialversicherungsbereiche, auch jene, welche nach Artikel 1 BISS nicht aufgeführt seien.

### 3.2.2.3 Artikel 6 BISS Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch

#### **Artikel 6 Pflicht zur elektronischen Kommunikation und zum elektronischen Datenaustausch**

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 37a ATSG sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, den Austausch von Daten, die die versicherte Person betreffen, mit den Durchführungsstellen über eine Plattform nach Artikel 4 abzuwickeln:

- a. die anderen Durchführungsstellen und weitere Behörden;
- b. berufsmässig handelnde Personen nach Artikel 47a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968;
- c. Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von einer Sozialversicherung nach Artikel 1 übernommen werden oder die im Auftrag einer Sozialversicherung nach Artikel 1 erbracht werden.
- d. Personen mit Wohnsitz im Ausland, es sei denn sie bezeichnen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder das Völkerrecht oder die zuständige ausländische Stelle gestattet der Durchführungsstelle, diesen Personen Schriftstücke im betreffenden Staat direkt zuzustellen.

<sup>2</sup> Werden Papierdokumente eingereicht, so setzt die Durchführungsstelle in Abweichung von Artikel 29 Absatz 3 ATSG eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit dem Hinweis, dass die Eingabe andernfalls als nicht erfolgt gilt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen.

Als Bemerkung wird ausgeführt:

- In Abweichung von Artikel 37a ATSG seien gemäss Artikel 6 BISS alle «berufsmässig handelnden Personen nach Artikel 47a Absatz 2 VwVG» zur Abwicklung über die neue Plattform der ZAS verpflichtet. Laut erläuterndem Bericht zum BISS (S. 29) würden als berufsmässig handelnde Personen Anwältinnen/Anwälte gemäss Anwaltsgesetz, Personen aus dem Treuhandbereich, Amtsstellen (beispielsweise Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), Rechtsschutzversicherungen etc. gelten. Berufsmässig handelnd bedeute, dass die Person in einer unbestimmten Anzahl Fällen die Vertretung übernehme. Unbedeutend sei, ob die Person dies entgeltlich oder unentgeltlich mache. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse seien daher dem BISS unterstellt.

Folgende Verbesserungsvorschläge werden genannt:

Zu Artikel 6 BISS insgesamt:

- Ob und mit welchem Inhalt Artikel 47a E-VwVG in Kraft treten werde, sei ungewiss. Im erläuternden Bericht zum BISS sei deshalb eine Präzisierung sowie weitere Erläuterungen bezüglich dem vom Parlament noch nicht verabschiedeten Artikel 47a E-VwVG einzufügen.
- In Artikel 6 würden die Durchführungsstellen und weitere Behörden zum Datenaustausch über eine Plattform verpflichtet. Doch der Datenaustausch sei auf die Durchführungsorgane der 1. Säule beschränkt. Ein digitaler Datenaustausch mit Organen ausserhalb der 1. Säule, die jedoch von der Durchführung tangiert seien, sei nicht vorgesehen. Zu prüfen sei daher eine Ausweitung, namentlich für die Durchführungsorgane der Unfall- und Arbeitslosenversicherung, aber auch für den Sicherheitsfonds BVG und die Auffangeinrichtung BVG.

Zu Absatz 1:

- Anstelle von «In Abweichung von Artikel 37a ATSG sind folgende Stellen und Personen verpflichtet, den Austausch von Daten, die die versicherte Person betreffen, mit den Durchführungsstellen über eine Plattform nach Artikel 4 abzuwickeln: [...]» müsse die Formulierung lauten: «In Abweichung von Artikel 37a ATSG sind die folgenden Stellen und Personen verpflichtet, mit den Organen der in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten Sozialversicherungen den Austausch von Daten über die versicherte Person über eine der in Artikel 4 genannten Plattformen vorzunehmen: [...]».

Zu Absatz 1 Buchstabe a:

- Die Definition des Begriffs «Behörden» sei zwingend angezeigt (insbesondere auch mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 BISS). Mit Blick auf die Unfallversicherungen wird zudem Folgendes zu bedenken gegeben: Die Unfallversicherer hätten eine Behördenstellung im UVG. Es sei sicherzustellen, dass sie nicht durch die Hintertüre von BISS erfasst würden.

- Es stelle sich die Frage, ob der elektronische Datenaustausch auch zwingend die Registrierung als Unfallversicherer erfordere und wenn ja, als Domain oder für den einzelnen Sachbearbeiter. Dies sei zu klären.
- Für die Vereinheitlichung des Informationsaustausches sei es unerlässlich, dass alle Behörden daran teilnehmen würden, weshalb die in Absatz 1 Buchstabe a vorgesehene Verpflichtung begrüsst werde. Allerdings scheine dies im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 2 zu stehen, wo den Durchführungsstellen offenbar der Betrieb eigener Plattformen erlaubt werden solle.

Zu Absatz 1 Buchstabe b:

- Auch die Verpflichtung berufsmässig handelnder Personen sei sinnvoll, denn eine einheitliche elektronische Plattform könne nur dann den vollen Nutzen entfalten, wenn möglichst viele der im Bereich der Sozialversicherungen tätigen Personen und Institutionen damit arbeiten würden. Da diese die E-SOP meist sehr intensiv nutzen müssten, sei die Benutzerfreundlichkeit von besonderer Wichtigkeit. Verursache die Arbeit mit der E-SOP mehr Aufwand als das bisherige analoge Vorgehen, könne der Mehraufwand gerade für gemeinnützige Institutionen besonders belastend sein, da diese oft nur über beschränkte personelle Ressourcen und finanzielle Mittel verfügen würden. Von wesentlicher Bedeutung sei hier auch die verlässliche Übermittlung von fristgebundenen Eingaben. Schliesslich müsse in Ausnahmefällen auch die Einreichung fristwahrender Eingaben in Papierform zwingend zulässig sein, insbesondere bei technischen oder anderen Problemen.

Zu Absatz 1 Buchstabe c:

- Dass die Ärzte Leistungen (beispielsweise das Ausfüllen von Formularen oder das Schreiben von Berichten) im Auftrag der IV erbringen würden und somit sämtliche Ärzte dementsprechend verpflichtet wären, die Plattform zu nutzen, könne kaum gewollt sein. Dies sei zu prüfen.

Zu Absatz 1 Buchstabe d:

- Bei der Verpflichtung von Personen mit Wohnsitz im Ausland sei zu beachten, dass diese unter Umständen behinderungsbedingt nicht in der Lage seien, eine elektronische Plattform zu bedienen oder dass deren Verwendung in ihrem Wohnsitzland mit Schwierigkeiten verbunden sei. Auf ein begründetes Gesuch hin seien sie deshalb von der Verpflichtung zu befreien, so dass sie weiterhin auf dem Postweg korrespondieren können. Es sei dann Aufgabe der Durchführungsstelle, die entsprechenden Dokumente zu digitalisieren und in das System einzuspeisen.

Zu Absatz 2:

- Die Formulierung «Werden Papierdokumente eingereicht, [...]» sei zu ändern in «Reicht eine zur elektronischen Übermittlung verpflichtete Stelle oder Person Papierdokumente ein, [...]».
- Die Nachfrist sei nicht nur über die Plattform, sondern auch in Papierform zu gewähren, da die Umstände, die eine Einreichung in Papierform notwendig machten, auch länger andauern könnten.
- Absatz 2 sei zu streichen, da der Verweis auf Artikel 29 Absatz 3 ATSG zu einem (indirekten) Zwang zur Nutzung der Plattform oder den Betrieb einer Plattform auch für Unfallversicherer respektive Krankenversicherer führe.

Zu Absatz 3:

- Die Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 seien abhängig von der Definition der «Behörde» (zur Notwendigkeit der Definition wurde bereits unter Artikel 5 Buchstabe e Ziffern 1, 2 und 4 BISS und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a BISS hingewiesen).

### 3.2.2.4 Artikel 7 BISS: Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen

#### **Artikel 7 Elektronischer Datenaustausch auf Verlangen**

##### Datenaustausch

Personen, die nicht unter Artikel 6 Absatz 1 fallen, können verlangen, dass die Kommunikation mit ihnen elektronisch über eine Plattform abgewickelt wird. In diesem Fall müssen sie auf der Plattform eine elektronische Adresse nach Artikel 5 Buchstabe c angeben.

Folgende Verbesserungsvorschläge werden genannt:

- Die Durchführungsstellen der Sozialversicherungen der 1. Säule seien zu verpflichten, die Kommunikation über die Plattform mit unterstützenden Massnahmen für die Kundinnen und Kunden zu fördern. Ohne eine solche Verpflichtung der Durchführungsstellen dürfte die Umstellung auf die digitale Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden sehr viel länger dauern.
- In Artikel 7 BISS und dem erläuternden Bericht zum BISS sei klarzustellen, wer genau mit dem Begriff «Personen» gemeint sei (nur versicherte Personen oder auch juristische Personen).
- Für Personen mit einer Behinderung sei es besonders wichtig, sich auch in Papierform mit Behörden austauschen zu können. Es sei aber auch wichtig, dass die elektronischen Akten möglichst vollständig und aktuell seien. Es müsse deshalb bei der Einrichtung des Zugangs zur E-SOP, wie auch bei deren Benutzung, ein kundenorientiertes Denken im Vordergrund stehen. Das bedinge unter anderem einen gut erreichbaren und kompetenten Kundensupport, der für die jeweiligen Besonderheiten bei der Kommunikation mit Personen mit Behinderungen sensibilisiert sei.

### 3.2.2.5 Artikel 8 BISS: Anwendbarkeit des BEKJ

#### **Artikel 8 Anwendbarkeit des BEKJ**

Die Artikel 19, 20, 22–24, 26, 29 und 30 des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Plattformen nach diesem Gesetz anwendbar.

Folgender Änderungsvorschlag wird genannt: Der Inhalt sei im ATSG zu regeln, da nicht nur die 1. Säule betroffen sei.

### 3.2.3 3. Abschnitt: Weitere Informationssysteme des Bundes (Artikel 9-24 BISS)

Zum dritten Abschnitt äussern sich 26 Vernehmlassungsteilnehmende (12 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband, 4 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 9 von 25 weiteren Organisationen).

- 2 Vernehmlassungsteilnehmende (2 von 25 weiteren Organisationen) stimmen dem dritten Abschnitt explizit zu.
- 3 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband und 1 von 25 weiteren Organisationen) stimmen grundsätzlich zu, sehen jedoch Anpassungsbedarf.
- 21 Vernehmlassungsteilnehmende (11 von 26 Kantonen, 2 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 8 von 25 weiteren Organisationen) stehen dem dritten Abschnitt ablehnend gegenüber, wobei vor allem die fehlende Notwendigkeit der Artikel 9 bis 24 vorgebracht wird. Der dritte Abschnitt umfasse primär Bestimmungen, die bereits im Bundesrecht verankert seien. Insbesondere die Aufgaben der ZAS für ein Versichertenregister (Artikel 9), die AHV-Nummern (Artikel 10), die laufenden Geldleistungen (Artikel 11), die Abrechnungen (Artikel 12), das EO-Register (Artikel 14), das EL-Register (Artikel 16), das Familienzulagenregister (Artikel 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Artikel 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Artikel 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen (Artikel 23) seien heute schon gesetzlich geregelt und produktiv. Eine neue Verankerung im BISS sei daher unnötig. Weiter wird vorgebracht, bei den Informationssystemen für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen (Artikel 18) und im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen (Artikel 21) handle es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen würden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung seien Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen würden und soweit dies sinnvoll sei, könne dafür heute schon gestützt

auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür brauche es keine neue Norm. Ebenso sei der Regress eine reine Durchführungsaufgabe und könne aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Zu den Artikeln 9 bis 21 BISS wird folgende Änderung verlangt:

- Im Sinne eines technologieoffenen Ansatzes solle für die ZAS die Möglichkeit des Einsatzes von Standardsoftware gegeben sein. Dies sei in denjenigen Artikeln festzuhalten, welche der ZAS den Auftrag erteilen würden, eine Plattform zu entwickeln und zu betreiben (Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 9 bis 21 BISS) – stets in Rücksichtnahme auf Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG). Die Formulierung in den Artikeln 4 Absatz 1 und 9 bis 21 BISS seien daher zu ändern: Anstelle von “Die ZAS entwickelt und betreibt [...]” sei “Die ZAS stellt die Entwicklung und den Betrieb [...] sicher” zu wählen. Dieser Anpassungsvorschlag wird nachstehend nicht in jedem der Artikel 9 bis 21 BISS erneut aufgenommen.

Da zum dritten Abschnitt – neben der oben genannten Ausführungen – eine hohe Zahl an weiteren Anpassungsvorschlägen und Kommentaren vorhanden sind, werden diese nachfolgend bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

#### **3.2.3.1 Artikel 9 BISS: Informationssystem «Zentrales Versichertenregister»**

##### **Artikel 9 Informationssystem «Zentrales Versichertenregister»**

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem «Zentrales Versichertenregister» mit dem Zweck:

- a. die individuellen Konten einer versicherten Person zusammenzuziehen;
- b. sicherzustellen, dass im Rentenfall oder für die provisorische Vorausberechnung der AHV-Rente alle individuellen Konten einer Person berücksichtigt werden.

Folgender Anpassungsvorschlag wird genannt:

- Es sei eine Klärung nötig, da Artikel 9 unklar sei, sofern die Unfallversicherer nicht als Behörde verstanden werden (Anwendungsbeispiel: Einholen eines Auszugs aus dem individuellen Konto der versicherten Person).

#### **3.2.3.2 Artikel 11 BISS: Informationssystem der laufenden Geldleistungen**

##### **Artikel 11 Informationssystem der laufenden Geldleistungen**

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem der laufenden Geldleistungen, einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Gewährung ausländischer Renten, mit dem Zweck:

- a. Geldleistungen zu erfassen und anzupassen;
- b. den Bezug von unrechtmässigen Geldleistungen zu vermeiden;
- c. Transparenz über die gewährten Geldleistungen herzustellen.

Folgende Anpassungsvorschläge werden genannt:

- Es fehle die Definition der «laufenden Geldleistungen». Es stelle sich die Frage, welche laufenden Geldleistungen erfasst würden. Das BISS habe einen weiteren Anwendungsbereich als das AHVG, daher sei eine Präzisierung angezeigt.
- Die Transparenz über die gewährten Geldleistungen bedinge auch, dass die versicherten Personen jederzeit die Möglichkeit haben sollten, Informationen über die ihnen ausgerichteten Leistungen zu beziehen, insbesondere bei Auszahlungen der Ergänzungsleistungen, wo schnell die Übersicht verloren gehen könne.



### 3.2.3.3 Artikel 13 BISS: Informationssystem für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

#### **Artikel 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten**

Die ZAS entwickelt und betreibt Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten mit dem Zweck:

- a. Berichte und Gutachten oder anderen Abklärungsdaten, die im Zusammenhang mit einer Leistung einer Sozialversicherung nach Artikel 1 stehen, zu erstellen, zu übermitteln und zu speichern;
- b. die Interaktion zwischen den Durchführungsstellen und den Personen, die Leistungen für die Sozialversicherungen nach Artikel 1 erbringen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zu ermöglichen, soweit sie für die Abklärung von Leistungsansprüchen oder für die Durchführung von Leistungen erforderlich ist;
- c. Aufträge für medizinische Gutachten zu verteilen;
- d. eine Liste der beauftragten Sachverständigen für medizinische Gutachten zu führen;
- e. Daten für die Qualitätssicherung zu sammeln und zu speichern;
- f. Tonaufnahmen der Interviews zwischen dem oder der Sachverständigen und der versicherten Person bei Gutachten nach Artikel 44 Absatz 6 ATSG zu erfassen und zu speichern;
- g. andere multimediale Daten zu erfassen und zu speichern.

Für die Streichung des Artikels wird ein fehlender Bedarf bzw. Notwendigkeit für das Informationssystem genannt: Der Betrieb und die Weiterentwicklung der Informationssysteme für Gutachten und anderer Abklärungsdaten sei in der Verantwortung der IV-Stellen und werde über die Fachorganisation der IV-Stellen gewährleistet. Die IV-Stellen hätten in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des BSV auf Basis gesetzlicher Vorgaben (Artikel 49a AHVG) zentrale Informationssysteme für diese Bedürfnisse entwickelt. Verträge mit Betriebspartnern würden Wartung und Betrieb sicherstellen. Diese Systeme würden alle aktuellen Bedürfnisse erfüllen und könnten bei Bedarf weiterentwickelt werden. Vielmehr bestünde bei einem Wechsel der Applikationsverantwortlichen die Gefahr, dass die Bedürfnisse der IV-Stellen nicht ausreichend berücksichtigt würden bzw. dass mangels eigener Rechtsform der ZAS keine verbindlichen Betriebsverträge erstellt und durchgesetzt werden könnten. Die Systeme müssten zwingend stabil sein und funktionieren, was durch die aktuellen Betreiber sichergestellt werde.

Folgende Anpassungsvorschläge werden genannt:

Zu Artikel 13 insgesamt:

- Es sei unklar, was der Begriff der «anderen Abklärungsdaten» und «Berichte» umfasse und ob die Plattform ermöglichen solle, Berichte und Gutachten zu erstellen.
- Der Artikel schaffe Widersprüche zu Artikel 43 ATSG (Abklärung) bzw. zu Artikel 44 ATSG (Gutachten). Es sei zu klären, wie sich die Bestimmungen zueinander verhalten würden. Die Vergabe von Gutachtenaufträgen werde in Artikel 44 ATSG geregelt sowie in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) präzisiert. Es mache keinen Sinn, weitere spezifische (vermutlich nur für die IV anwendbare) Bestimmungen im BISS aufzunehmen und spezifische anwendbare Informationssysteme zu erstellen bzw. unter anderem die Unfallversicherer «durch die Hintertüre» zu verpflichten, Informationssysteme der ZAS zu verwenden und sich in der Folge an den Kosten zu beteiligen. Dies werde abgelehnt.
- Eine einheitliche Lösung für alle beteiligten Sozialversicherungen, insbesondere somit auch der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge, sei zentral, weil nicht nur die IV Gutachten erstelle, sondern auch die anderen erwähnten Sozialversicherer. Deshalb gehörten Anforderungen an Informationssystem für Berichte, Gutachten und andere Abklärungsdaten in den ATSG.
- Die Bestimmung stehe im Widerspruch zu den Regelungen im ATSG. Die Regelung von Abklärungen, Berichten und Gutachten habe zentral im ATSG zu erfolgen. Unklar sei ferner, ob die Plattform ermöglichen solle, Berichte und Gutachten zu erstellen. Dies sei zu präzisieren.
- Die Zentralisierung der Entwicklung und Verwaltung der Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder anderer abklärungsrelevanter Daten bei der ZAS berge die Gefahr, dass die Bedürfnisse der IV-Stellen, die diese Systeme bereits effizient betreiben, nicht ausreichend berücksichtigt würden.

- Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Informationssystemen zu den in Artikel 13 BISS genannten Zwecken seien zwingend die datenschutzrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Zudem seien die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Vergabe von poly- und bidisziplinären IV-Gutachten per Zufallsprinzip.
- Soweit die erwähnten Informationen und Dokumente im System nach Artikel 13 nicht auch im Rahmen der allgemeinen IV-Akten in der E-SOP erfasst würden, müsse ein entsprechender Zugang zu diesem Informationssystem gewährt werden.

Zu Buchstabe a und b:

- Es sei ein unmittelbarer Zugang zu entsprechenden Dokumenten oder zum Austausch der involvierten Dritten zu ermöglichen, da für die versicherten Personen oder deren Rechtsvertretung wichtig sei, über den Verlauf und den Stand der Abklärungen aktuell informiert zu sein. Unter anderem könne sich die versicherte Person nach einem Gespräch unmittelbar versichern, ob der Inhalt korrekt protokolliert worden sei.

Zu Buchstabe c:

- Bei der Vergabe von Begutachtungsaufträgen sei Transparenz gegenüber der versicherten Person wichtig, damit sie sich informieren könne, wie weit der Vergabeprozess fortgeschritten sei. So würden die Abläufe bei der Auswahl der Expertin oder des Experten, die oft von Kanton zu Kanton unterschiedlich seien, ersichtlich.

Zu Buchstabe d:

- Die Liste der Sachverständigen sei für die versicherten Personen wichtig, da ihnen diese im Rahmen des Einigungsversuchs nach Artikel 7j ATSV zur Verfügung stehen müsse.

### 3.2.3.4 Artikel 16 BISS: Informationssystem für die Ergänzungsleistungen

#### **Artikel 16 Informationssystem für die Ergänzungsleistungen**

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich der Ergänzungsleistungen mit dem Zweck:

- a. Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen;
- b. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 ELG beim Vollzug des ELG zu unterstützen.

Folgender Anpassungsvorschlag wird genannt:

- Die Ausgestaltung des EL-Registers sei anzupassen: Das EL-Register sei mit einem tieferen Detaillierungsgrad zu versehen, welcher den signifikanten Aufwand der Durchführungsstellen bei wenig praktischem Nutzen reduziere, selbst wenn dies bedeute, dass weniger detaillierte statistische Daten zur Verfügung stünden.

### 3.2.3.5 Artikel 17 BISS: Informationssystem für die Familienzulagen

#### **Artikel 17 Informationssystem für die Familienzulagen**

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Familienzulagen mit dem Zweck:

- a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach Artikel 6 des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG) zu verhindern;
- b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;
- c. die Stellen nach Artikel 21c FamZG beim Vollzug des FamZG zu unterstützen;
- d. dem Bund und den Kantonen Auskünfte zu erteilen und die für die statistischen Direkterhebungen benötigten Daten zu liefern.

Folgender Anpassungsvorschlag wird zu Buchstabe d genannt:

- Die vorgesehene Nutzung von Daten für statistische Zwecke durch den Kanton sei nicht nur auf Familienzulagen zu beschränken, sondern auf alle Bereiche anzuwenden sei.

### 3.2.3.6 Artikel 18 BISS: Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen

#### **Artikel 18 Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen**

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen mit dem Zweck:

- a. zu bestimmen, ob eine Person selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist;
- b. die Koordination unter den zuständigen Ausgleichskassen und mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) sicherzustellen.

Folgende Anpassungsvorschläge werden genannt:

Zu Artikel 18 insgesamt:

- Bei diesem Informationssystem handle es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen würden. Die Bestimmung der Selbständigkeit sei ein Massengeschäft, das standardisiert ablaufe. Soweit sinnvoll könne dafür heute schon gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 AHVG eine Anwendung geschaffen werden. Dafür brauche es keine neue Norm.
- Unter Berücksichtigung der Regelung im AHVG (z.B. Artikel 5, 8 und 10 AHVG) sowie den entsprechenden Wegleitungen dazu sei zu präzisieren, welche Daten konkret gesammelt und welche Kriterien angewendet würden.

Zu Buchstabe b:

- Es sei zu präzisieren, weshalb nur die Koordination mit der Suva geregelt werde und wie die Koordination mit anderen Privatversicherern aussehe.

### 3.2.3.7 Artikel 19 BISS: Informationssystem für Regressfälle

#### **Artikel 19 Informationssystem für Regressfälle**

Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem für Regressfälle mit dem Zweck:

- a. Regressfälle elektronisch zu bearbeiten;
- b. einen sicheren und automatisierten Datenaustausch im Zusammenhang mit Regressfällen zwischen dem BSV, den regionalen Regressdiensten, der Suva, der ZAS, den IV-Stellen und den Ausgleichskassen zu gewährleisten;
- c. die Datenweitergabe an haftpflichtige Dritte und an Haftpflichtversicherungen im In- und Ausland zwecks Begründung der Rückgriffsforderung zu ermöglichen.

Folgende Anpassungsvorschläge werden genannt:

Zu Artikel 19 insgesamt:

- Die Entwicklung und der Betrieb einer Regressplattform durch das BSV sei abzulehnen. Es besteht bereits eine Regressplattform der privaten Unfallversicherer. Diese könne allenfalls bedarfsgerecht angepasst werden. Deshalb werde der Antrag auf Prüfung, Präzisierung und Einbindung der bestehenden Regressplattform der privaten Unfallversicherer gestellt.
- In der italienischen Übersetzung sei ein Fehler aufgetreten: Die Zuständigkeit für den Betrieb eines Informationssystems für Beschwerdefälle liege beim BSV und nicht bei der ZAS. Nach den Grundsätzen der guten Unternehmensführung könne das Informationssystem für Beschwerdefälle, da es sich um eine Vollzugsaufgabe handle, nicht vom BSV als Aufsichtsbehörde ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b:

- Es sei unklar, weshalb nur eine Regelung mit der Suva definiert werde. Zu präzisieren sei, wie Regressfälle mit privaten Unfallversicherern geregelt werden sollten.

### 3.2.3.8 Artikel 20 BISS: Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen

#### **Artikel 20 Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen**

Die ZAS entwickelt und betreibt ein Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen mit dem Zweck:

- a. Leistungsanträge zu bearbeiten;
- b. Daten zu Leistungsanträgen zwischen den zuständigen Trägern und der Verbindungsstelle nach Artikel 75a ATSG auszutauschen;
- c. den Austausch der für die Feststellung von Versicherungsleistungen nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen.

Folgende Anpassungsvorschläge werden genannt:

Zu Buchstabe b:

- Der Begriff «Träger» sei zu präzisieren. Artikel 75a ATSG führe auch zu Anwendungsfällen für Unfallversicherer (Stichwort: Unterstellungspflicht einzelner versicherten Personen, wenn im Ausland tätig [Formular A1]). Die Unfallversicherer wären damit zwingend zur Nutzung der Plattform verpflichtet. Dies stehe im Widerspruch zum Anwendungsbereich gemäss Artikel 1 BISS. Eine Präzisierung sei nötig.

### 3.2.3.9 Artikel 21 BISS: Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen

#### **Artikel 21 Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen**

Das BSV entwickelt und betreibt ein Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung mit dem Zweck:

- a. die anwendbaren Rechtsvorschriften in Erfüllung internationaler Abkommen und in Anwendung der Artikel 1a und 2 AHVG zu bestimmen;
- b. administrative Aufgaben zu erledigen;
- c. den Austausch der für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung nötigen Daten zwischen schweizerischen Stellen sowie zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen zu ermöglichen.

Folgende Anpassungsvorschläge werden genannt:

Zu Artikel 21 insgesamt:

- Bei diesem Informationssystem handle es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen würden. Die Bestimmung der internationalen Versicherungsunterstellung sei ein Massengeschäft, das standardisiert ablaufe. Soweit sinnvoll könne dafür heute schon gestützt auf Artikel 95 Abs. 3 AHVG eine Anwendung geschaffen werden. Dafür brauche es keine neue Norm.

Zu Buchstabe c:

- Die Unterstellungspflicht einzelner versicherten Personen, wenn im Ausland tätig [Formular A1]). Anwendungsfall auch im UVG. Die Unfallversicherer wären damit zwingend zur Nutzung der Plattform verpflichtet. Dies stehe im Widerspruch zum Anwendungsbereich gemäss Artikel 1. Eine Präzisierung sei nötig.

### 3.2.3.10 Artikel 22 BISS: Informationssystem für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland

#### **Artikel 22 Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland**

<sup>1</sup> Die nach Artikel 75b Absatz 1 ATSG zuständigen Bundesstellen entwickeln und betreiben Informationssysteme für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland mit dem Zweck, den in Artikel 75a ATSG bezeichneten Stellen zu ermöglichen, die für die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen erforderlichen Daten in elektronischer Form auszutauschen.

<sup>2</sup> Die Infrastruktur sowie deren Betrieb und deren Finanzierung richtet sich nach den Artikeln 75b und 75c ATSG.

Folgender Anpassungsvorschlag wird genannt:

- Mit Blick auf EESSI sei die Regelung in der ATSV erforderlich bzw. zu prüfen (siehe Artikel 17a – 17e ATSV). Der aktuelle Text führe zu einem Widerspruch zu Artikel 17e ATSV (Betrieb, Infrastruktur). Eine Prüfung und Präzisierung sei nötig.

### 3.2.3.11 Artikel 24 BISS: Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte

#### **Artikel 24 Entwicklung und Betrieb von Informationssystemen durch Dritte**

Die ZAS kann die Entwicklung und den Betrieb einzelner Informationssysteme an Dritte delegieren.

Folgende Bemerkung gibt es zu Artikel 24:

- Die Durchführungsstellen hätten langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme würden im Dauerbetrieb funktionieren. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Artikel 49a AHVG) hätten die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben und eben nicht die Aufsichtsbehörde. Von daher wären bereits bestehende Projekte und allfällige neue Projekte betreffend Planung und Umsetzung auch an die Durchführungsstellen zu delegieren, welche über das entsprechende Know-how verfügen.

Folgender Anpassungsvorschlag wird genannt:

- Es mache keinen Sinn, hier eigenständige Lösungen zu treffen. Die Vorgaben seien mit analogen Gesetzen in Einklang zu bringen, in casu Übereinstimmung mit BEKJ (z.B. Artikel 27 BEKJ).

## 3.2.4 4. Abschnitt: Datenschutz (Artikel 25 BISS)

#### **Artikel 25**

<sup>1</sup> Die Daten auf der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1 und in den weiteren Informationssystemen nach den Artikeln 9–22 sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten. Die ZAS und das BSV sind für den Datenschutz der von ihnen betriebenen Informationssystemen verantwortlich. Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben.

<sup>2</sup> Die ZAS und das BSV dürfen die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, in der Plattform und in den weiteren Informationssystemen bearbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Plattform und die weiteren Informationssysteme so zu betreiben, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze betrauten Organe ihre in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Aufgaben erfüllen können.

<sup>3</sup> Das BSV, die ZAS und die anderen Durchführungsstellen können besonders schützenswerte Daten juristischer Personen bearbeiten und den berechtigten Stellen bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

<sup>4</sup> Das BSV ist befugt, alle statistischen Arbeiten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 mit den Daten aus den Informationssystemen nach diesem Gesetz durchzuführen.

Zum vierten Abschnitt äussern sich 26 Vernehmlassungsteilnehmende (14 von 26 Kantonen, 4 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 8 von 25 weiteren Organisationen).

- 5 Vernehmlassungsteilnehmende (2 von 26 Kantonen, 1 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 2 von 25 weiteren Organisationen) stimmen dem vierten Abschnitt zu, bringen aber Anpassungsbedarf vor.

- 21 Vernehmlassungsteilnehmende (12 von 26 Kantonen, 3 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 6 von 25 weiteren Organisationen) lehnen den vierten Abschnitt ab.

Folgende Anpassungen werden beantragt:

- Es sei nicht schlüssig, weshalb «Dritte» neben ihrem Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz nicht auch eine Zweigniederlassung haben könnten. Deshalb sei folgende Ergänzung vorzunehmen: «Die von der ZAS oder vom BSV mit dem Betrieb einzelner Informationssysteme beauftragten Dritten, die Zugang zu den Daten erhalten, müssen schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz, Zweigniederlassung oder Wohnsitz in der Schweiz haben.»
- Zu prüfen sei, ob die Formulierung nicht eine übermässige Hürde für ausländische Anbieter darstelle.
- Bestimmte Rechte auf Zugang zu Informationssystemen seien im Rahmen des erläuternden Berichts zum BISS und der entsprechenden Rechtsgrundlagen weiter zu präzisieren, damit die konkreten Auswirkungen dieser Systeme auf den Datenschutz besser verstanden werden könnten.
- Die Bedeutung eines Verbots der Profilerstellung von Nutzern elektronischer Plattformen sei hervorzuheben.
- Ein besonderes Augenmerk müsse auf datenschutzrechtliche Fragen und Hindernisse gelegt werden, insbesondere im Bereich möglicher (systematischer) Amtshilfe zwischen den Behörden. Die Informationssysteme würden Daten integrieren, die der kantonalen Datenschutzgesetzgebung unterstehen, weshalb erforderlich sei, das Verhältnis zu den Bundesbestimmungen und die zugehörigen Verantwortlichkeiten zu klären.

Folgende Ablehnungsgründe werden genannt:

Zu Artikel 25 insgesamt:

- Die überwiegende Mehrheit vertritt die Auffassung, dass der Datenschutz ebenfalls für alle Sozialversicherungen gelte und nicht im BISS gesondert geregelt werden müsse. Der Artikel sei folglich zu streichen, da die Regelungen im ATSG und in der Datenschutzgesetzgebung genügend seien.
- Das neue Datenschutzgesetz sei von allgemeiner Tragweite und betreffe sowohl private Versicherer als auch öffentliche Einrichtungen. Das Verhältnis zum Datenschutzgesetz sei zu präzisieren.

Zu Absatz 1:

- Die Einschränkung, dass beauftragte Dritte, die Zugang zu den Daten erhalten, schweizerischem Recht unterstehen und ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben müssten, gehe weiter als dies die Datenschutzgesetze sonst tun würden. Ausländische Anbieter könnten für die Entwicklung und den Betrieb von Plattformen durchaus sehr interessant sein. Das Finden guter und zielführender Lösungen könnte durch diese Vorgabe massiv eingeschränkt sein, was auch Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit hätte.

### 3.2.5 5. Abschnitt: Finanzierung (Artikel 26-28 BISS)

#### **Artikel 26 Finanzierung der Plattform**

<sup>1</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds nach Artikel 107 AHVG, der IV-Ausgleichsfonds nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) und der EO-Ausgleichsfonds nach Artikel 28 EOG vergüten der ZAS die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Plattform nach Artikel 4 Absatz 1. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds entsprechend der Benutzung der Plattform durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.

<sup>2</sup> Für die Familienzulagen nach dem FLG und nach dem FamZG trägt der Bund die Kosten entsprechend der Benutzung der Plattform durch die Versicherten.

#### **Artikel 27 Finanzierung der weiteren Informationssysteme des Bundes**

<sup>1</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb folgender Informationssysteme entstehenden Kosten:

- a. Informationssysteme nach den Artikeln 9, 11 und 18;
- b. Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, welcher der Durchführung der AHV/IV/EO dient

<sup>2</sup> Der IV-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 12, 13 und 19.

<sup>3</sup> Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund im Rahmen von Artikel 95a AHVG die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Informationssysteme nach den Artikeln 20 und 21.

<sup>4</sup> Der EO-Ausgleichsfonds vergütet der ZAS im Rahmen von Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a AHVG die ihr durch die Entwicklung und den Betrieb entstehenden Kosten der Informationssysteme nach den Artikeln 14 und 15.

<sup>5</sup> Entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen beteiligen sich anteilmässig:

- a. der IV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach den Absätzen 1 und 3;
- b. der AHV-Ausgleichsfonds: an den Kosten der Informationssysteme nach Absatz 2.
- c. der EO-Ausgleichsfonds: an den Kosten des Informationssystems nach Artikel 10.

<sup>6</sup> Der Bund finanziert:

- a. das Informationssystem nach Artikel 10 für den Anteil der Benutzung, der nicht der Durchführung der AHV/IV/EO dient.
- b. das Informationssystem für die Ergänzungsleistungen nach Artikel 16;
- c. das Informationssystem für die Familienzulagen nach Artikel 17.

<sup>7</sup> Die Ausgleichsfonds beteiligen sich anteilmässig an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Absätzen 1-3 und der Bund am Informationssystem nach Artikel 10. Der Bundesrat legt den Anteil der einzelnen Fonds und des Bundes entsprechend der Benutzung der Informationssysteme durch die jeweiligen Sozialversicherungen fest.

#### **Artikel 28 Kostenbeteiligung der Unfallversicherer und der Militärversicherung**

Die Unfallversicherer nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung und die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung beteiligen sich an den Kosten des Betriebs der Informationssysteme nach den Artikeln 9 und 10.

Zum fünften Abschnitt äussern sich 19 Vernehmlassungsteilnehmende (11 von 26 Kantonen, 3 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 5 von 25 weiteren Organisationen).

- 18 Vernehmlassungsteilnehmende (10 von 26 Kantonen, 3 von 11 Verbänden der Wirtschaft und 5 von 25 weiteren Organisationen) äussern sich ablehnend.
- Eine Vernehmlassung (1 Kanton von 26 Kantonen) stimmt dem fünften Abschnitt zu, jedoch mit Anpassungsbedarf.

Folgender Anpassungsbedarf wird eingebracht:

- Im erläuternden Bericht zum BISS sei festzuhalten, dass die aufgrund der Zentralisierung freierwerdenden personellen Ressourcen beispielsweise für den Ausbau von Beratungsdienstleistungen für Kundinnen und Kunden oder zur Bewältigung der höheren Fallzahlen genutzt werden könnten. Auf die Erwähnung der Reduktion der Personalaufwände der Durchführungsstellen im erläuternden Bericht sei zu verzichten.
- Es sei zu präzisieren, dass die Unfallversicherer sich nur an den Kosten beteiligen müssten, wenn sie die Informationssysteme gemäss Artikel 9 und 10 nutzen würden.

Folgende Ablehnungsgründe werden zu den Artikeln 26 bis 28 aufgeführt:

- Diese Bestimmungen würden entweder heute schon bestehen oder seien unnötig, weshalb die neuen Ausgaben zu Lasten des AHV-Fonds eingespart werden könnten. Unnötig seien die neuen Finanzierungsnormen im BISS insbesondere aufgrund von Artikel 95 AHVG, der ebenfalls in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gelte. Dort sei die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert.

### 3.2.6 6. Abschnitt Schlussbestimmungen (Artikel 29-32 BISS)

**Artikel 29 Ausführungsbestimmungen**

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Artikel 30 Übergangsbestimmung**

Die ZAS und das BSV nehmen die erforderlichen Anpassungen, die sich für sie aus den Artikeln 4 und 9–22 ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

**Artikel 31 Änderung anderer Erlasse**

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**Artikel 32 Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Zum sechsten Abschnitt äussern sich 4 Vernehmlassungsteilnehmende (2 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband und 1 von 25 weiteren Organisationen). Alle Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich zustimmend, bringen jedoch Anpassungswünsche ein.

Zu Artikel 30 wird folgender Anpassungsbedarf gemacht:

- Es sei zu präzisieren, dass die Unfallversicherer sich nur an den Kosten beteiligen müssten, wenn sie die Informationssysteme gemäss Artikel 9 und 10 BISS nutzen würden.
- Es sei eine Übergangsbestimmung einzuführen, bis wann die Durchführungsstellen bereit sein müssten (E-SOP und die anderen Informationssysteme seien gemäss Art. 30 BISS innert 5 Jahren nach Inkrafttreten von BISS umzusetzen).
- Im erläuternden Bericht zum BISS sei darzulegen, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung der Frist habe. Dass die Umsetzung der Informationssysteme innert fünf Jahren erfolgen solle, trage dem grossen Nachholbedarf in Sachen Digitalisierung im Rahmen der 1. Säule Rechnung. Diese Frist erscheine jedoch sehr ambitiös. Fraglich sei, welche Konsequenzen eine Überschreitung der Frist hätte.
- Artikel 37 Absatz 3 BEKJ sehe mehrere Artikel vor, die zwei Jahre nach der Verabschiedung des BEKJ in Kraft treten würden. Dabei handle es sich um die Artikel, die den obligatorischen Charakter der Plattform für professionelle Mandatsträger vorsehen würden wie z.B. Artikel 47a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Artikel 38c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG), Art. 128c der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Art. 103b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Das BISS sehe keine solche Übergangsbestimmung vor, räume aber der ZAS und dem BSV eine Frist von 5 Jahren ein, um die Plattform für den elektronischen Datenaustausch einzuführen. Daraus lasse sich ableiten, dass die Anwältinnen/Anwälte erst einige Jahre nach Inkrafttreten des BISS zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet seien. Es sei dennoch notwendig, ein um zwei Jahre verzögertes Inkrafttreten vorzusehen.

### 3.3 Änderung anderer Erlasse (Anhang BISS)

#### 3.3.1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

**Artikel 29 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup> Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen stellen die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare zur Verfügung, die von der Ansprecherin oder dem Ansprecher oder vom Arbeitgeber und allenfalls von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind. Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.

<sup>3</sup> Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem sie der Post übergeben, auf die im jeweiligen Sozialversicherungsgesetz anerkannte Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten hochgeladen oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wird.



**Artikel 37a Form der Eingaben**

Eingaben können auf Papier oder elektronisch über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen.

**Artikel 38 Absatz 2<sup>ter</sup>**

<sup>2ter</sup> Bei der Zustellung über eine für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform gilt die Mitteilung im Zeitpunkt, der auf der Abrufquittung ausgewiesen ist, als erfolgt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung an die auf der Plattform hinterlegte Adresse der Empfängerin oder des Empfängers.

**Artikel 39 Sachüberschrift**

Einhaltung der Fristen bei Zustellung auf Papier

**Artikel 39a Einhaltung der Fristen bei elektronischer Zustellung**

<sup>1</sup> Bei elektronischer Einreichung der Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist. Bei Nichterreichbarkeit einer Plattform ist Artikel 26 des Bundesgesetzes vom ... über die Plattformen

für die elektronische Kommunikation in der Justiz anwendbar.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente, die elektronisch eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn:

- a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; oder
- b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

**Artikel 46 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Durchführungsstellen nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) führen alle Akten digital und geben sie digital weiter. Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.

**Artikel 49 Absatz 1bis**

<sup>1bis</sup> Verfügungen können rechtsgültig über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform eröffnet werden. Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat.

**Artikel 55 Absatz 1 und 1bis**

<sup>1</sup> In den Artikeln 27–54, im BISS oder in den Sozialversicherungsgesetzen nicht abschliessend geregelte Verfahrensbereiche bestimmen sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968.

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben*

Zu den Änderungen der ATSG-Artikel äussern sich 4 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen und 3 von 25 weiteren Organisationen). Alle Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich zustimmend, jedoch mit Anpassungsbedarf. Diejenigen Stellungnahmen, gemäss denen die Regelungen des BISS stattdessen im ATSG aufzunehmen seien, werden in Ziffer 3.1.1 beleuchtet.

Zu Artikel 29 Absatz 2:

- Die Formulierung in Artikel 29 Absatz 2 und 3 ATSG führe dazu, dass alle Sozialversicherer (einschliesslich Unfallversicherer) zwingend zur Einführung und Nutzung einer elektronischen Plattform verpflichtet würden, obwohl sie nicht in den Anwendungsbereich des BISS fallen würden und hinsichtlich Unfallversicherer festgehalten werde, dass «sie eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten können» (vgl. Artikel 1 Absatz 3 UVG).
- Der Versand über gesicherte Emailadresse oder Cargo-Server (z.B. Incamail) müsse weiterhin möglich sein und dürfe nicht ausgeschlossen werden. Die versicherte Person habe ansonsten keine Wahlmöglichkeit. Dies stelle einen Widerspruch zum Zweck des BISS dar, wonach der versicherten Person eine Wahl des Kommunikationsmittels offenbleiben solle. Der letzte Satz von Artikel 29 Absatz 2 ATSG «Elektronische Zustellungen müssen über eine in den Sozialversicherungsgesetzen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anerkannte Plattform erfolgen» sei daher zu streichen.

Zu Artikel 37a:

- Zu präzisieren sei, was unter «Eingabe» gemeint sei. Sollten damit auch Einsprachen gemeint sein, sei eine Anpassung in Artikel 10 ATSV (formgültige Eingabe) erforderlich. Es ergebe sich ein

Zwang zur Nutzung der Plattform. Die Kommunikationsmöglichkeit per E-Mail würden ausgeschlossen. Die Regelung finde auch Anwendung auf UVG, KVG und ALV. Es sei eine Einschränkung auf den Anwendungsbereich gemäss Artikel 1 BISS zu formulieren.

Zu Artikel 38 Absatz 2<sup>ter</sup>:

- Der Text müsse mit dem künftigen Artikel 20 VwVG identisch sein. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nicht einfach der Text des Verwaltungsverfahrens übernommen werde, wie er im BEKJ vorgesehen sei. Tatsächlich enthalte der künftige Artikel 20 Absatz 2<sup>ter</sup> VwVG eine etwas andere Formulierung.

Zu Artikel 39a Absatz 2:

- Die Anmerkung hierzu lautet: «ATSG-Delegationsnorm. Im Rahmen des Erlasses der Verordnungsbestimmungen zu prüfen.»

Zu Artikel 39a Absatz 3:

- Die Definition des Begriffs «Behörden» fehle. Es sei unklar, ob damit die Durchführungsstelle (siehe z.B. Artikel 46 Absatz 2 (neu) ATSG) gemeint sei. Eine Präzisierung sei nötig.

Zu Artikel 39a Absatz 3 Buchstabe a und b ATSG:

- Die Formulierung sei sehr offen, so dass eine Präzisierung analog den Bestimmungen im BEKJ angezeigt sei.

Zu Artikel 46 Absatz 2:

- Dass Akten nur noch digital geführt würden, verstehe sich von selbst. Die Art und Weise der Aktenführung werde aber im Rahmen der Verordnungsbestimmungen detailliert zu regeln sein. Bereits heute würden die IV-Stellen ihre Akten weitestgehend elektronisch führen, doch hätten einige dieser Systeme erhebliche Defizite, insbesondere was die Qualität, die Vollständigkeit, die Übersichtlichkeit und die Benutzbarkeit betreffe.
- Hier resultiere im Widerspruch zu BISS und Artikel 1 Absatz 3 UVG ein Anschlusszwang zur Nutzung der Plattform bei Akteneinsicht durch den Unfallversicherer (z.B. Akteneinsicht des UVG-Versicherers bei der IV), da dieser Artikel des ATSG für alle Sozialversicherungen gelte. Der Austausch von Akten zwischen Behörden gemäss Artikel 1 BISS und Unfallversicherern könne nicht zwingend digital/elektronisch erfolgen, da BISS nicht den elektronischen Datenaustausch unter den Versicherern betreffe. Somit sei eine Präzisierung im Sinne einer Einschränkung auf Behörde und Durchführungsstellen gemäss Artikel 1 BISS vorzunehmen.
- Fraglich sei, ob dies zu Kostenfolgen entsprechend Artikel 28 BISS führe. Eine Präzisierung sei nötig.

Zu Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup>:

- Es sei zu ergänzen, dass Vorbescheide der IV ebenfalls rechtsgültig elektronisch zugestellt werden könnten.
- Mit Blick auf Artikel 7 BISS stelle sich die Frage, ob die versicherte Person nochmals die Eröffnung über die Plattform beantragen müsse. Artikel 49 Absatz 1<sup>bis</sup> 2. Satz ATSG (« Die Eröffnung der Verfügung an die versicherte Person erfolgt nur dann über die Plattform, wenn sie dies verlangt und auf der Plattform eine elektronische Adresse angegeben hat. ») sei zu streichen, da die entsprechende Regelung bereits in BISS und in der 1. Säule vorgesehen sei.

Zu Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup> (neu) ATSG:

- Die Bestimmung gemäss Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup> ATSG könne nicht aufgehoben werden. Die Sozialversicherer – mit Ausnahme der vom Anwendungsbereich gemäss Artikel 1 BISS erfassten Sozialversicherer – hätten bis dato keine entsprechende Regelung («elektronischer Verkehr mit Behörden und Verfahren nach diesem Gesetz»). Die Aufhebung würde zu einer zwingenden Nutzung der Plattform führen. Somit sei Artikel 55 Absatz 1<sup>bis</sup> ATSG unverändert beizubehalten.

Neben diesen Anpassungsvorschlägen wird zusätzlich eine Änderung von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a ATSG, Artikel 52 ATSG und der Artikel 13, 14 und 18a ATSV vorgeschlagen:

Zu Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a:

- Eine Möglichkeit, die Rechte der versicherten Personen zu wahren, könnte durch die Änderung von Artikel 47 Abs. 1 Buchstabe a ATSG erfolgen (Akteneinsicht für die sie betreffenden Daten), indem dieses Einsichtsrecht unabhängig davon bestünde, ob diese Daten in Papierform oder in elektronischer Form aufbewahrt würden und unabhängig vom verwendeten Informationssystem.

Zu Artikel 52:

- Es sei zu ergänzen, dass Einspracheentscheide ebenfalls rechtsgültig elektronisch zugestellt werden könnten.

Zu den Artikeln 13, 14 und 18a ATSV:

- Zu prüfen sei die Anpassung der Artikel 13, 14 und 18a ATSV.

### 3.3.2 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

#### **Artikel 1 Absatz 3 und 4**

<sup>3</sup> Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

<sup>4</sup> Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

#### **Artikel 49a Absatz 3** *Aufgehoben*

#### **Artikel 49b–49e** *Aufgehoben*

#### **Artikel 49f Bst. h**

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder im Rahmen von internationalen Abkommen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

- h. die Informationssysteme nach den Artikeln 4 und 9–23 BISS zweckgemäss nutzen zu können.

#### **Artikel 50a Abs 1 Bst. d<sup>ter</sup>**

<sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

- d<sup>ter</sup>. Steuerbehörden, wenn während drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Steuererklärung eingereicht wurde und die Daten für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten fünf Jahre zwecks Überprüfung der rechtmässigen Besteuerung notwendig sind;

#### **Artikel 50b Sachüberschrift sowie Absatz 1 Einleitungssatz und Bst. b und d**

Zugriff auf Informationssysteme

<sup>1</sup> Die Informationssysteme nach den Artikeln 9–11 BISS sind folgenden Stellen zugänglich:

- b. den Ausgleichskassen, den IV-Stellen, der ZAS und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- d. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zur Überprüfung der Bezugsberechtigungen für laufende Renten.

#### **Artikel 71 Absatz 4, 4<sup>bis</sup> und 5<sup>bis</sup>**

<sup>4</sup> Die ZAS informiert die Ausgleichskassen über Todesfälle und Zivilstandsänderungen.

#### **4<sup>bis</sup>** *Aufgehoben*

<sup>5bis</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass die ZAS zur Wahrnehmung dieser Aufgaben

in den Informationssystemen nach den Artikeln 9–18 und 20 BISS Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, erfasst, die ihr mitgeteilt wurden:

- a. durch die versicherte Person;
- b. aufgrund von Artikel 50a Absatz 1 durch andere Organe, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind;
- c. durch Personen, die Leistungen erbringen, deren Kosten von der Versicherung übernommen werden oder von der Versicherung in Auftrag gegeben wurden.

Zu den Änderungen der AHVG-Artikel äussern sich 3 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen, Schweizerischer Städteverband und 1 von 25 weiteren Organisationen) grundsätzlich zustimmend, jedoch mit Anpassungsbedarf.

Zu Artikel 49f Absatz 1 AHVG:

- Es wird bemerkt, dass in der Einleitung neu der Begriff «Persönlichkeitsprofile» hinzugefügt werde.

Zu Artikel 50a AHVG:

- Es sei zu ergänzen, dass auch ein Datenaustausch mit den für die Leistungsausrichtung involvierten Organisationen (z.B. SERAFE) über den Einzelfall hinaus möglich sei. Zudem sei zu prüfen, ob hinsichtlich der Pflicht zur elektronischen Kommunikation auch das BISS (z.B. Artikel 6 BISS) zu ergänzen sei.

Zu Artikel 50b AHVG:

- Im Rahmen von Artikel 50b AHVG wird ausgeführt, die Bestimmung sei zu präzisieren bzw. konkretisieren und zu harmonisieren mit den Bestimmungen von Artikel 1 BISS in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 (neu) UVG, wonach für die Unfallversicherer keine Verpflichtung zur Nutzung der Plattform bestehe. Dies da Artikel 50b Buchstabe c AHVG auf die Unfallversicherer anwendbar sei und mit der aktuell vorgesehen Änderung, insbesondere auch im Einleitungstext von Artikel 50 b Absatz 1, würde über die Hintertüre neu eine Verpflichtung zur Verwendung der Plattform geschaffen.

### 3.3.3 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

#### **Artikel 1 Absatz 3 und 4**

<sup>3</sup> Das Bundesgesetz vom ... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

<sup>4</sup> Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

#### **Artikel 66 Absatz 1 Bst. a, b und h**

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des AHVG über:

- a. die Informationssysteme (Artikel 49a und 72a Absatz 2 Bst. b AHVG);
- b. *Aufgehoben*
- h. die Vergütung und Übernahme der Kosten (Artikel 95 und 95a AHVG).

#### **Artikel 66b Absatz 1, 2, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3**

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Informationssysteme nach Artikel 12 BISS sind der Zentralen Ausgleichsstelle, den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und dem BSV für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und das AHVG übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

<sup>2bis</sup> Die Informationssysteme nach Artikel 13 BISS sind folgenden Personen und Stellen zugänglich:

- a. den IV-Stellen, der Zentralen Ausgleichsstelle und dem BSV für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- b. den Leistungserbringern, Sachverständigen, Arbeitgebern und anderen Personen und Stellen zur Erstellung, zur Übermittlung und zum Abrufen ihrer Berichte und ihrer Gutachten oder anderer Abklärungsdaten im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs und der Durchführung der Leistung;
- c. der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung für diejenigen Daten, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- d. der versicherten Person und den Entscheidbehörden bezüglich der Tonaufnahmen in Verfahren bis zur rechtskräftigen Verfügung.

<sup>2ter</sup> Das Informationssystem nach Artikel 20 BISS ist den IV-Stellen und den Ausgleichskassen für diejenigen Daten zugänglich, die für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz, das AHVG und internationale Abkommen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

Zu den Änderungen der IVG-Artikel äussern sich 3 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen und 2 von 25 weiteren Organisationen) grundsätzlich zustimmend, jedoch mit Anpassungsbedarf.

Folgende Prüfungen bzw. Anpassungen werden beantragt:

Zu Artikel 66b:

- Kranken- und Unfallversicherer seien nicht als zugriffsberechtigt definiert, weshalb sie unter anderem keine Einsichtsrechte in die Informationen (z.B. Gutachten aus dem IV-Verfahren) erhalten würden. Fraglich sei, ob das Akteneinsichtsrecht gemäss ATSG vorgehen solle, obwohl die IV-Gesetzgebung *lex specialis* sei. Deshalb habe eine Richtigstellung in dem Sinne zu erfolgen, dass die Kranken- und Unfallversicherer auch inskünftig für die Zwecke der Durchführung der UVG- bzw. KVG-Verfahren Einsicht in die Akten und Gutachten der Invalidenversicherung erhalten würden.

Zu Artikel 66b Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe b:

- Im Widerspruch zu Artikel 1 BISS und Artikel 1 Absatz 3 (neu) UVG resultiere die Verpflichtung für die Unfallversicherer zur Nutzung der Plattform (Stichwort: Akteneinsicht). Fraglich sei, was der Begriff «andere Personen und Stellen» umfasse, da die Bestimmung sehr weit gefasst bzw. vage sei. Es müsse eine Präzisierung gemäss Artikel 1 BISS und Artikel 1 Absatz 3 (neu) UVG erfolgen. Für die Unfallversicherer dürfe keine Verpflichtung zur Nutzung von BISS resultieren.

Zu Artikel 66b Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe d:

- Es sei zu prüfen, gegebenenfalls anzupassen, warum das Zugänglichmachen nur auf die Tonaufnahme und nicht auch auf den restlichen Akten bzw. das Gutachten gelte. Der Zugang sei für Informationen, die für die versicherten Personen von Interesse sei, zu gewähren.

Zu Artikel 66b Absatz 3 IVG:

- Fraglich sei, ob die Aufbewahrungsfristen anderweitig geregelt seien. Wenn nicht, fehle die entsprechende Delegationsnorm. Dies sei zu prüfen, gegebenenfalls anzupassen.

Zusätzlich wird angemerkt, dass davon ausgegangen werde, dass die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vollständig an das BISS angepasst werde.

### **3.3.4 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)**

#### **Artikel 1 Absatz 3 und 4**

<sup>3</sup> Das Bundesgesetz vom... über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ist mit seinen Abweichungen zum ATSG anwendbar.

<sup>4</sup> Die Plattformen nach Artikel 4 BISS gelten im Rahmen dieses Gesetzes als anerkannte Plattformen im Sinne des ATSG.

#### **Artikel 26 Absatz 2**

<sup>2</sup> Das Informationssystem nach Artikel 11 BISS ist den Organen nach Artikel 21 Absatz 2 und der zentralen Ausgleichsstelle für diejenigen Daten zugänglich, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder dem AHVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

#### **Artikel 26b Aufgehoben**

#### **Artikel 26c Sachüberschrift sowie Absatz 1 Zugriffsrechte**

<sup>1</sup> Das Informationssystem nach Artikel 16 BISS ist folgenden Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem AHVG übertragenen Aufgaben zugänglich:

- a. den Stellen nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. der Zentralen Ausgleichsstelle;
- c. dem BSV.

Von einer Vernehmlassungsteilnehmenden (1 von 25 weiteren Organisationen) wird geäußert, dass Artikel 26 Absatz 2 ELG insofern zu ergänzen sei, dass auch den versicherten Personen der Zugang gewährt werde, da es sich meist um Informationen handle, die für sie von Interesse seien.

### 3.3.5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

#### Artikel 1 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.

Zu den Änderungen der KVG-Artikel äussern sich 3 Vernehmlassungsteilnehmende (2 von 26 Kantonen und 1 von 25 weiteren Organisationen) zustimmend, jedoch mit Anpassungsbedarf.

Folgende Anpassungen werden beantragt, welche sowohl für Artikel 1 Absatz 3 KVG gelten als auch für die Artikel 1 Absatz 3 UVG und Artikel 1 Absatz 3 MVG, die gleich lauten:

- Diese drei Gesetzesartikel würden vorsehen, dass die Kranken-, Unfall und Militärversicherer Plattformen für die Übermittlung elektronischer Dokumente einrichten könnten, sofern diese die in Artikel 6a Absatz 4 VwVG aufgestellten Kriterien erfüllen würden. Es würde somit ausreichen, dass die betreffende Plattform geeignet sei, die Identifizierung der Partei oder ihres Vertreters zu gewährleisten, den Zeitpunkt der Übermittlung und den Zeitpunkt der Zustellung genau zu registrieren und die Dokumente bis zur Zustellung vor Änderungen und Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Diese Bedingungen seien jedoch unzureichend. Würden die Kranken-, Unfall und Militärversicherer einen elektronischen Dokumentenaustausch nutzen wollen, sei es unabdingbar, dass die Artikel 26 BEKJ (vorgesehen in Artikel 39a ATSG) und Artikel 22 BEKJ bezüglich der Übermittlung und des Zugangs zu Dokumenten Anwendung finden würden. Artikel 6a Absatz 4 Buchstabe b VwVG sei in dieser Hinsicht nicht ausreichend präzise, weshalb die Artikel 1 Absatz 3 KVG, UVG und MVG klarstellen sollten, dass Artikel 6 BISS auf die fragliche Versicherung nicht anwendbar sei. Diese Artikel 1 Absatz 3 KVG, UVG und MVG seien dahingehend zu ändern, dass eine Plattform nicht als im Sinne des ATSG anerkannt gelten könne, „wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 erfülle“. In einem solchen Fall sei Artikel 8 BISS und die darin enthaltenen Verweise auf die genannte Plattform anwendbar.
- Es sei klarzustellen, dass Artikel 6 BISS auf die fragliche Versicherung nicht anwendbar sei.
- Der Artikel sei dahingehend zu ändern, dass eine Plattform nicht als im Sinne des ATSG anerkannt gelten könne, „sobald sie die Voraussetzungen von Art. 6a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren erfüllt“. In diesem Fall seien Artikel 8 BISS und die darin enthaltenen Verweise auf diese Plattform vollumfänglich anwendbar. Absatz 3 sei wie folgt zu ändern: «Eine Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten im Sinne des ATSG wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.»
- Demgegenüber wird in einer Vernehmlassung die Formulierung als zu eng erachtet, weshalb zu ergänzen sei, dass die Kranken-, Unfall- und Militärversicherer auch Plattformen anbieten können sollten, die die Voraussetzung nach Artikel 6a Absatz 4 E-VwVG nicht erfüllen würden.
- Ein neuer Absatz 4 sei einfügen: «<sup>4</sup> Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform im Sinne von Absatz 3 für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten.»

### 3.3.6 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

#### Artikel 1 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Versicherer können den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.

Zu den Änderungen des UVG-Artikels äussern sich 3 Vernehmlassungsteilnehmenden (1 von 26 Kantonen und 2 von 25 weiteren Organisationen) zustimmend, jedoch mit Anpassungsbedarf.

Es wird auf die beantragten Anpassungen unter Ziffer 3.3.5 zu Artikel 1 Absatz 3 KVG verwiesen, die ebenfalls für Artikel 1 Absatz 3 UVG gelten.

Zusätzlich wird die Frage aufgeworfen, ob die Nutzung der Plattform die Kommunikation per E-Mail ausschliesse und zudem Folgendes eingebracht: «Stichwort: anerkannte Plattform – Regelung für AVIG?».

### **3.3.7 Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)**

#### **Artikel 1 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Militärversicherung kann den Versicherten eine elektronische Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten anbieten. Sie gilt als anerkannte Plattform im Sinne des ATSG, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 6a Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 erfüllt.

Zu den Änderungen des MVG-Artikels äussern sich 2 Vernehmlassungsteilnehmende (1 von 26 Kantonen und 1 von 25 weiteren Organisationen) zustimmend, jedoch mit Anpassungsbedarf.

Es wird auf die beantragten Anpassungen unter Ziffer 3.3.5 zu Artikel 1 Absatz 3 KVG verwiesen, die ebenfalls für Artikel 1 Absatz 3 MVG gelten.

## 4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

### 1. Kantone / Cantons / Cantoni

|    |                                                                            |
|----|----------------------------------------------------------------------------|
| AG | Aargau / Argovie / Argovia                                                 |
| AI | Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno  |
| AR | Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno |
| BE | Bern / Berne / Berna                                                       |
| BL | Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna                        |
| BS | Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città                                   |
| FR | Freiburg / Fribourg / Friburgo                                             |
| GE | Genf / Genève / Ginevra                                                    |
| GL | Glarus / Glaris / Glarona                                                  |
| GR | Graubünden / Grisons / Grigioni                                            |
| JU | Jura / Giura                                                               |
| LU | Luzern / Lucerne / Lucerna                                                 |
| NE | Neuenburg / Neuchâtel / Neuchâtel                                          |
| NW | Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo                                             |
| OW | Obwalden / Obwald / Obvaldo                                                |
| SG | St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo                                        |
| SH | Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa                                     |
| SO | Solothurn / Soleure / Soletta                                              |
| SZ | Schwyz / Schwytz / Svitto                                                  |
| TG | Thurgau / Thurgovie / Turgovia                                             |
| TI | Tessin / Ticino                                                            |
| UR | Uri                                                                        |
| VD | Waadt / Vaud                                                               |
| VS | Wallis / Valais / Vallese                                                  |
| ZG | Zug / Zoug / Zugo                                                          |
| ZH | Zürich / Zurich / Zurigo                                                   |

### 2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti

|                   |                                                                                                  |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Die Mitte<br>Le Centre<br>Il Centro                                                              |
| FDP<br>PLR<br>PLR | FDP.Die Liberalen<br>PLR.Les Libéraux-Radicaux<br>PLR.I Liberali Radicali                        |
| SPS<br>PSS<br>PSS | Sozialdemokratische Partei der Schweiz<br>Parti socialiste suisse<br>Partito socialista svizzero |
| SVP<br>UDC<br>UDC | Schweizerische Volkspartei<br>Union démocratique du centre<br>Unione democratica di centro       |



3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete  
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne  
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

|     |                               |
|-----|-------------------------------|
| SSV | Schweizerischer Städteverband |
| UVS | Union des villes suisses      |
| UCS | Unione delle città svizzere   |

4. Verbände der Wirtschaft  
Associations de l'économie  
Associazioni dell'economia

|                     |                                                                                                              |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     | Arbeitgeber Banken<br>Employeurs Banques<br>Datori di Lavoro Banche                                          |
| FER                 | Fédération des entreprises romandes                                                                          |
|                     | Verband schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften                                                    |
|                     | Kaufmännischer Verband<br>Société des employés de commerce<br>Società impiegati commercio                    |
| SAV<br>UPS<br>USI   | Schweizerischer Arbeitgeberverband<br>Union patronale suisse<br>Unione svizzera degli imprenditori           |
| SBVg<br>ASB<br>ASB  | Schweizerische Bankiervereinigung<br>Association suisse des banquiers<br>Associazione svizzera dei banchieri |
| scienceindustries   | scienceindustries – Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences                                           |
| SFTI                | Swiss Fintech Innovations                                                                                    |
| SGB<br>USS<br>USS   | Schweizerischer Gewerkschaftsbund<br>Union syndicale suisse<br>Unione sindacale svizzera                     |
| SGV<br>USAM<br>USAM | Schweizerischer Gewerbeverband<br>Union suisse des arts et métiers<br>Unione svizzera delle arti e mestieri  |
|                     | Travail.Suisse                                                                                               |

5. Weitere Organisationen  
Autres organisations  
Altre organizzazioni

|                      |                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | Arbeitgeberverband Region Basel                                                                                                                                                                  |
| CP                   | Centre Patronal                                                                                                                                                                                  |
|                      | digitalswitzerland                                                                                                                                                                               |
| eGov-Schweiz         | Verein eGov-Schweiz                                                                                                                                                                              |
| EXPERTsuisse         | Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand<br>Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire<br>Associazione di esperti contabili, fiscali e fiduciari forma |
|                      | Inclusion Handicap                                                                                                                                                                               |
| IVSK<br>COAI<br>CUAI | IV-Stellen-Konferenz<br>Conférence des offices AI<br>Conferenza degli uffici AI                                                                                                                  |
| KKAK<br>CCCC<br>CCCC | Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen<br>Conférence des caisses cantonales de compensation<br>Conferenza delle casse cantonali di compensazione                                              |
|                      | Konferenz der Stadtammänner und Stadtamtsfrauen Zürich                                                                                                                                           |
| Procap               | Procap Schweiz<br>Procap Suisse<br>Procap Svizzera                                                                                                                                               |
|                      | Pro Senectute Schweiz<br>Pro Senectute Suisse<br>Pro Senectute Svizzera                                                                                                                          |
| SAV<br>FSA           | Schweizerischer Anwaltsverband<br>Fédération Suisse des Avocats                                                                                                                                  |

|                   |                                                                                                                                             |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| FSA               | Federazione Svizzera degli Avvocati                                                                                                         |
|                   | Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse                                                                                               |
| SBb               | Schweizerischer Blindenbund                                                                                                                 |
| USC               | Unione svizzera dei ciechi                                                                                                                  |
| SBV               | Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband                                                                                          |
| FSA               | Fédération suisse des aveugles et malvoyants                                                                                                |
| FSC               | Federazione svizzera dei ciechi e deboli di vista                                                                                           |
|                   | Sicherheitsfonds BVG<br>Fonds de garantie LPP<br>Fondo di garanzia LPP                                                                      |
| SUVA              | Schweizerische Unfallversicherungsanstalt                                                                                                   |
| Suva              | Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents<br>Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni                 |
|                   | Stiftung Auffangeinrichtung BVG<br>Fondation institution supplétive LPP<br>Fondazione istituto collettore LPP                               |
| SVV               | Schweizerischer Versicherungsverband                                                                                                        |
| ASA               | Association suisse d'assurances                                                                                                             |
| ASA               | Associazione svizzera d'assicurazioni                                                                                                       |
| SZBLIND           | Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen                                                                                          |
| UCBAVEUGLE        | Union centrale suisse pour le bien des aveugles                                                                                             |
| UCBCIECHI         | Unione centrale svizzera per il bene dei ciechi                                                                                             |
| Treuhand Suisse   | Schweizerischer Treuhänderverband                                                                                                           |
| Fiduciaire Suisse | Union Suisse des Fiduciaires                                                                                                                |
| Fiduciari Suisse  | Unione Svizzera dei Fiduciari                                                                                                               |
| VASOS             | Vereinigung aktiver Senior:innen- und Selbsthilfe-Organisationen Schweiz                                                                    |
| FARES             | Fédération des Associations des retraité-e-s et de l'entraide en Suisse<br>Federazione associazioni pensionate:ti e d'autoaiuto in Svizzera |
| VVAK              | Vereinigung der Verbandsausgleichskassen                                                                                                    |
| ACCP              | Association suisse des caisses de compensation professionnelles                                                                             |
| ACCP              | Associazione svizzera delle casse di compensazione professionali                                                                            |
| VZA               | Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen                                                                                         |
| VZH               | Arbeitgeber Zürich                                                                                                                          |